AUTHOR:

BRUDER, HERMANN

TITLE:

LEBENSMITTEL-POLITIK

PLACE:

ACHERN I. B.

DATE:

1909

Master Negative #

91-80405-21

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

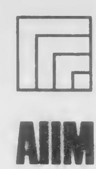
Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

```
BKS/SAVE  Books       FUL/BIB   NYCG91-B99299        Acquisitions     NYCG-PT
Record 1 of 0 - SAVE record
+
 ID:NYCG91-B99299    RTYP:a    ST:s   FRN:      MS:      EL:         AD:11-26-91
 CC:9668  BLT:am     DCF:?   CSC:?   MOD:     SNR:      ATC:         UD:11-26-91
 CP:nyu     L:ger    INT:?   GPC:?   BIO:?    FIC:?     CON:???
 PC:r      PD:1991/1909      REP:?   CPI:?    FSI:?     ILC:????  MEI:?   II:?
 MMD:       OR:    POL:     DM:     RR:       COL:      EML:      GEN:  BSE:
 040      NNC‡cNNC
 100 10   Bruder, Hermann,‡d1886-
 245 14   Die lebensmittel-politik der stadt Basel im Mittelalter‡h[microform].‡
      bInaugural-Dissertation...‡cvon Hermann Bruder.
 260 0    Achern I. B.‡bBuchdruckerei "Unitas",‡c1909.
 300      80 p.
 LDG      ORIG
 QD       11-26-91
```

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm   REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 1-8-92   INITIALS ER
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

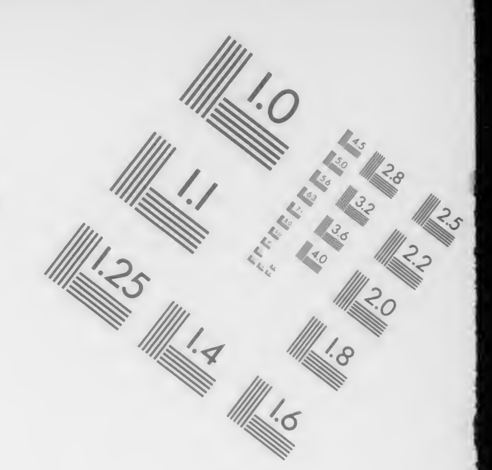


AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202

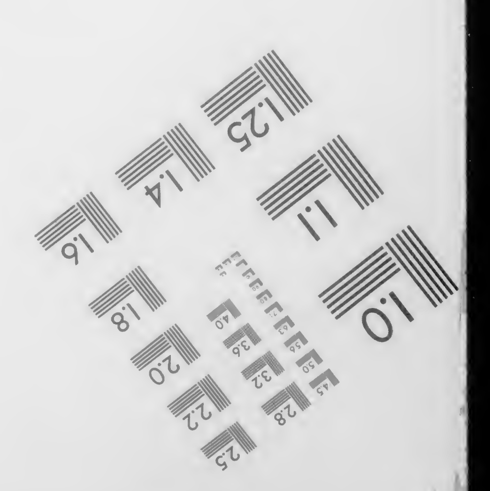


Centimeter

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm

1 2 3 4 5

Inches



MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

DIE

LEBENSMITTEL-POLITIK

DER STADT BASEL IM MITTELALTER.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU FREIBURG IM BREISGAU

VON

HERMANN BRUDER 1886-

AUS ACHERN (BADEN).

ACHERN I. B.

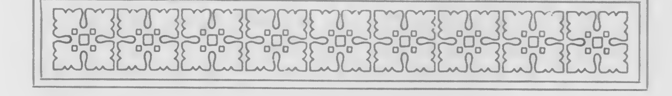
BUCHDRUCKEREI „UNITAS"

1909.

Dem Andenken meines
verstorbenen Vaters gewidmet!

Referent:

Geh. Hofrat Professor **Dr. Georg von Below.**



Inhalt.[1]

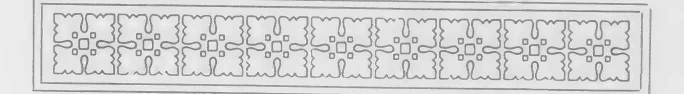
1) Mit Genehmigung einer hohen philosophischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. enthält vorliegendes Pflichtexemplar nur die ersten drei Kapitel der ganzen Dissertation.

▽ ▽ ▽

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist der Geschichte der städtischen Lebensmittelpolitik gewidmet, der heute die wirtschaftsgeschichtliche Literatur ein lebhaftes Interesse entgegenbringt. Als spezielles Objekt unserer Darstellung haben wir das mittelalterliche Basel gewählt. Wenn die Quellen für dessen Geschichte auch noch keineswegs vollständig ediert worden sind, so liegen doch bereits so viel Publikationen vor, daß sich aus ihnen ein zutreffendes und anschauliches Bild von den Verhältnissen der Vergangenheit gewinnen lassen dürfte. Das Material für unsere Studie boten das Basler Urkundenbuch (hg. v. R. Wackernagel und R. Thommen, bis jetzt 10 Bände) und die »Rechtsquellen für Basel Stadt und Land«, hauptsächlich aber Peter Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel (8 Bände), ferner der Aufsatz von Fechter »Topographie von Basel« in der Säkularschrift »Basel im 14. Jahrhundert« 1856), einiges wenige auch die »Chroniken der Stadt Basel« (hg. von der histor. Gesellschaft in Basel).

□ □ □
□ □



Kapitel I.

Der Getreidehandel.

§ 1.

Die Getreideversorgung der Stadt.[1])

Basel war, was die Getreideversorgung angeht, durch seine geographische Lage sehr günstig gestellt. Allerdings war die Getreideproduktionskraft des unmittelbar zur Stadt gehörigen Gebietes zu gering, um für den Konsum der beträchtlichen Bevölkerung auszureichen. Aber der Stadt floß der Import aus dem umliegenden platten Lande, dem bischöflichen und den anderen herrschaftlichen Territorien zu.[2]) Im weiteren

1) Vgl. W. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrh. mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs, in Schmollers »Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen« B. VIII. Heft 5. Leipzig 1889.

2) Die mittelalterliche Stadtwirtschaft umfaßt die Beherrschung des platten Landes mit (vgl. dazu G. v. Below, Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik B. 75, S. 51). Da der Getreidehandel nun einen wesentlichen Faktor dieser Stadtwirtschaft ausmachte, so mußte Basel die Beherrschung der umliegenden Landschaft anstreben im Interesse des Gedeihens der Stadt und zwar auch die politische Beherrschung, da hierdurch am besten eine wirtschaftliche sich ausüben läßt. In der Tat gelangte es namentlich im Laufe des 15. Jh. in den Besitz eines großen Teiles der bischöflichen und herrschaftlichen Lande (etwa des heutigen Gesamtkantons Basel).

Rahmen standen Basel das Schweizer Binnenland und besonders auch der Sundgau zur Verfügung, der geradezu als »der Helvetier Keller und Kornkasten« bezeichnet wurde.[1]) Dies waren die Importländer für Basel in normalen Zeiten, von ihnen aus konnte der Bürger sich genügend mit Brotkorn versorgen.

Allein die fetten Jahre wurden nur zu oft durch magere unterbrochen, hervorgerufen durch Mißernten und ebensosehr durch die beständigen Kriege und Fehden, die das Land erbarmungslos verwüsteten. Die Getreideteuerung wurde gewissermaßen zu einem chronischen Leiden für manche Gegenden, so auch für Basel. Am besten läßt sich dieser Zustand veranschaulichen durch folgende Preistabelle, die ich aus dem Diarium Knebels[2]) für die Jahre 1473— 1478 (die Zeit Herzog Karls des Kühnen von Burgund) für den Basler Kornmarkt zusammenstellte:[3])

---

1) Die Eidgenossen schreiben 1569 an den Herzog Wolfgang von Zweibrücken: »Sie wollten auch zum Teil nicht leiden, daß ihnen eine fremde Kuh (das kleine Heer des Herzogs) auf die Weide (das Elsaß) zöge, indem Elsaß der Helvetier Keller und Kornkasten genannt werde (Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, VI. S. 260).

2) Basler Chroniken, B. II. S. S. 18, 40, 94, 115, 141, 289, 310, 417; B. III. S. S. 85, 139, 153, 156, 165, 170, 176.

3) Mone, Statistik des Domstifts Basel, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins B. 14, Seite 3 unterscheidet ein Basler Kloster- oder Rittermaß (Herrenmaß) und ein Bürgermaß; ersteres ist doppelt so groß als letzteres, in jenem rechnete man nach Viernzeln, in diesen nach Maltern. Die Viernzel war 2 Malter oder 4 Mutt (modii) oder 16 Sester (sextarii). Im 13. Jh. heißt der Mutt auch schopiminum, der 4 Sester hielt. Nach Martin und Lienhart, Wörterbuch der elsässischen Mundarten, ist Viertel (Vierzel) 1.) Getreidemaß von 5 Sestern, nach dem alten Maß 1/4 Malter; 2.) Sack voll Getreide von 100 l Inhalt, namentlich Gerste, Weizen; 3.) = 6 Sester oder 120 l, vgl. dazu auch die angeführte Stelle Mones.

Tabelle.

Datum	Gewicht	Getreideart				
		Spelt spelta, blada Dinkel	Kernen (grani speltae)	Weizen (siligo)	Roggen	Hafer (avena)
1. X. 1473	1 Viernzel	10 ß	12 ß	13 ß 8 ₰		
24. XII. 1473	»	11 ß vom besten				12 ß
V. 1474	»	16 ß	1 Pfd 16 ß	1 Pfd.		
X. 1474	»	13 ß		1 Pfd.		12 ß
9. XII. 1474	»	13 ß 4 ₰		1 Pfd.		
22. IX. 1475	»	9 ß			13 od. 14 ß	9 ß
3. XI. 1475	»	15 ß	1 Pfd 14 ß 1 Sack = 17 ß			
23. IV. 1476	»	14 ß 6 ₰	1 Pfd 16 ß	1 Pfd.		16 ß
XII. 1476	»	1 Pfd.				
17. III. 1477	»	1 Pfd.		1 Pfd. 8 ß 8 Sester: 14 ß		
V. 1477	»	1 Pfd.		1 Pfd. 4 ß		
Ende V. 1477	»	1 Pfd. 8 ß		1 Pfd 16 ß		1 Pfd 2 ß
1. X. 1477	»	1 Pfd. 7 ß	3 Pfd. 4 ß	1 Pfd 16 ß 8 Sester: 18 ß		
18. X. 1477	»	1 Pfd 12 ß	3 Pfd. 6 ß	2 Pfd 14 ß		1 Pfd 5 ß
6. I. 1478	»	1 Pfd. 4 od. 5 ß	1 Pfd. 9 ß			1 Pfd 3 ß

Diese beständige, zum Teil enorme hausse und baisse der Preise während dieses kurzen Zeitraums zeigt, wie das Gespenst der Teuerung stets an den Toren der Stadt lauerte. Darum waren weitgehende Teuerungsmaßregeln für Basel eine Pflicht der Selbsterhaltung, seine Getreidehandelspolitik wurde eine Getreideteuerungspolitik.

Der Basler Rat nahm einen Teil des Getreidehandels selbst in die Hand. Um für Hunger- und

Kriegsjahre genügend verproviantiert zu sein, hatte man Kornhäuser angelegt, Kornspeicher, in denen man Getreide für den Notfall aufhäufte. Solche Kornhäuser finden wir schon im 14. Jh. erwähnt: 1357 horreum civium Basiliensium in suburbio Krütz, 1362 das kornhus uf St. Petersstraße.[1]) Außerdem speicherte der Rat große Kornvorräte auf den Böden des Rat- und Salzhauses auf.[2]) Doch als zur Zeit des Basler Konzils infolge der Mißernte des Jahres 1437 eine große Teuerung drohte, da erwiesen sich bei dem durch das Konzil veranlaßten ungeheuren Menschenzudrang die Vorräte und Vorratsräume weitaus als zu klein; man beschloß daher im Jahre 1438 ein neues großes und geräumiges Kornhaus auf dem St. Petersplatz zu erbauen.[3])

Über das Kornhaus war vom Rat ein Kornmeister gesetzt. Ihm waren die Schlüssel zum Kornhaus anvertraut. Er besorgte den Einkauf und den Verkauf des obrigkeitlichen Getreides und mußte genau Buch über seine Tätigkeit führen.[4]) Zu seiner Kontrolle

1) Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter S. 248.

2) Fechter, Topographie S. 41 f. in der Säkularschrift »Basel im 14. Jh.« 1856.

3) Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel I. S. 520. Der Bau wurde erst im Jahre 1440 vollendet; denn während schon am 12. August 1438 ein Vertrag mit dem Säger Heinzmann Kobel über die hierzu benötigten Holzlieferungen abgeschlossen wurde (Urkundenbuch von Basel VI. Nr. 441), wurden die bis ins kleinste detaillierten Zimmermannsarbeiten erst am 12. Oktober 1439 dem Meister Hans von Thann überwiesen (Urkundenbuch VI. Nr. 465).

4) Darum scheint er mir identisch zu sein mit dem im städtischen Gehaltstarif von 1429/30 genannten Kornschreiber, dessen Einkommen auf 41 Pfd. festgesetzt war (Schönberg, Finanzverhältnisse von Basel S. 558 ff.). Oder hat man vielleicht in dem eben genannten Kornschreiber den Schreiber im Kaufhaus zu sehen, der 1394 zur Erhebung des Kornungelds verordnet worden ist? (Vgl. unten).

waren ihm 2 Räte beigegeben — Kornhausherren möchte ich sie benennen nach Analogie der Kaufhausherren —, ohne deren Befragung und vorausgängige Zustimmung er keine Käufe und Verkäufe abschließen durfte. Um die Überwachung der Verwaltung des Kornmeisters leichter durchführen zu können, hatten die Kornhausherren für sich noch eine besondere Buchführung. Alle Fronfasten, also alle Vierteljahre forderten die beiden Ratsglieder vom Kornmeister Rechnungslegung; die so erhaltenen vier Rechnungen mußten sie am Schlusse eines jeden Jahres in Gegenwart zweier anderer Deputierten des Rats in einer Generalrechnung zusammenfassen. Die durch den obrigkeitlichen Kornhandel eingegangenen Gelder wurden im Kaufhause aufbewahrt in dem »Troge« d. h. der Truhe, die der Stadtverwaltung als Generalkasse diente. Zu diesem Troge hatten daher auch die Kornhausherren einen Schlüssel. Doch bei ihrem Eide waren sie angewiesen, die aus dem Kornhandel fließenden Einnahmen nur zum Korneinkauf wieder zu verwenden; dritten Personen davon zu borgen oder anderweitige Auslagen damit zu bestreiten, war ihnen streng untersagt.[1])

Für die niederen Arbeiten im städtischen Kornhaus, hauptsächlich zum Tragen der Säcke, waren die Sackträger angestellt. Sie führten den bezeichnenden Namen »Freiheiten« oder »Freiheitsknaben« wegen ihrer Privilegien und der Befreiung von allerlei Diensten, zu denen die anderen Bürger verpflichtet waren. Sie besaßen das ausschließliche Recht und die Pflicht, die Getreidesäcke auf die städtischen Kornböden zu tragen. Durchbrach ein Fremder, nicht durch die Stadt Angestellter dieses Recht, und war derselbe von ihnen vorher auf die Folgen seiner Handlungsweise

1) Ochs, a. a. O. II. S. 427 (Kaufhausordnung sine dato, nach Ochs wohl um die Wende des 14. und 15. Jh. zu legen).

aufmerksam gemacht worden, so waren sie berechtigt, den von jenem verdienten Lohn für sich einzuziehen, gerade als ob sie selbst diese Arbeit verrichtet hätten. Sie spielten eine große Rolle im berühmten Basler Bettlergericht, dem sog. »Kohlenberger Gericht»,[1]) wo ihrer sieben Richter und Beisitzer waren. Hatten sie an einer Schlägerei teilgenommen, so brauchten sie keine »Unzüchte« (Strafe) zu zahlen wie andere Leute, namentlich die Fremden. Sie konnten auch wegen Geldschulden und anderer Schuldforderungen nicht vor das Stadtgericht geladen werden, wenigstens waren sie nicht verpflichtet, einer Vorladung dahin Folge zu leisten. Nur das Kohlenberger Gericht war für sie zuständig, aber hier hatten seiner ganzen Struktur nach Klagen der Bürger recht wenig Aussicht auf Erfolg. Auch durften sie ihrer Schulden wegen nicht in Schuldhaft genommen werden. Der Grund aller dieser Vorrechte ist wohl darin zu erblicken, daß einerseits der Rat die starken Arbeiter für seinen Kornhandel stets zur Verfügung haben wollte, und daß anderseits die Bürger sich mit ihnen überhaupt in nichts einlassen, ihnen namentlich auch kein Geld leihen sollten. Wenn einer von den »Freiheiten« nicht Bürger oder Hintersasse der Stadt war, so konnte er nicht gezwungen werden, diese Eigenschaft sich zu erwerben; der Rat ließ dies zu, weil er eben Leute von überall her in seinen Dienst zu ziehen suchte, wenn sie nur die nötigen Körperkräfte dazu hatten. Vom Wachdienst waren die »Freiheiten« befreit, doch wurden sie in den Kriegszügen des 15. Jh. zum

1) Weil es auf dem Kohlenberge in Basel seinen Sitz hatte, dem Quartier der fahrenden Leute und des Gesindels, führte es diesen Namen.

Heeresdienst herangezogen, einmal sogar unter einem eigenen Fähnlein.[1])

Zu Zeiten sehr großer Not ergriff man noch außerordentliche Maßnahmen; der Rat begnügte sich nicht damit, die städtischen Kornmagazine zu füllen, er gebot auch den einzelnen Korporationen und Zünften, sich mit Getreidevorräten zu versorgen. Im Jahre 1420, einem Hungerjahr, wurde der Beschluß gefaßt, daß alle Bürger sich mit einem bestimmten Vorrat versehen sollten. Je nach der Wohlhabenheit wurde den einzelnen Stuben und Zünften ein gewisses Quantum an Getreide auferlegt. Die Ratsherren, Meister und Sechser mußten dann jeweils innerhalb des Verbandes, dem sie selbst angehörten, dieses Pflichtquantum proportional dem Vermögen des einzelnen Verbandsmitglieds repartieren: sie hatten zu bestimmen, wieviel Getreide der einzelne Bürger nach seinem Vermögensstande sich beschaffen mußte für den eigenen Hausgebrauch. Nahm dann der Bürger für seinen Bedarf etwas von seinem Vorrate, so hatte er sich ehestens umzusehen, um das Verbrauchte wieder zu ersetzen. Auf diese Weise erreichte es der Rat, daß er stets eine ansehnliche Getreidereserve im Rückhalt hatte.[2]) Ich lasse hier die Liste der Vorräte folgen, die von jeder Korporation 1420 aufzubringen waren:

1) Ochs, a. a. O. V. S. 71 f.; ferner Andreas Ryff, der Stadt Basel Regiment und Ordnung 1597, publiziert durch Wackernagel in den Beiträgen zur vaterländischen Geschichte B. 13. S. 25—27. Die Basler Sackträger erinnern stark an die forts des halles in Paris; vgl. auch die Privilegien der Genter Vrye Pynders (portefaix) bei Bigwood, Gand et la circulation des grains en Flandres in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV. S. 421.

2) Heusler, a. a. O. S. 248; Ochs, a. a. O. III. S. 226 f.

Die hohe Stube	3380	Viernzel
Schlüssel	1367	»
Bär	750	»
Weinleute	881	»
Safran	1134	»
Grautücher	560	»
Rebleute	233	»
Schmiede	975	»
Brotbecken	905	»
Schuhmacher u. Gerber	808	»
Schneider u. Kürschner	600	»
Gärtner	766	»
Metzger	1106	»
Zimmerleute u. Maurer	1422	»
Scherer und Maler	583	»
Weber	480	»
Fischer	317	»
Schiffsleute	324	»
Die Bürger in der kleinen Stadt	872	»

Die größten Anforderungen an die Umsicht der Stadtverwaltung hinsichtlich der Getreideversorgung stellte die Zeit des Basler Konzils (1431—49); denn einmal wurde dadurch in Basel eine momentane Übervölkerung hervorgerufen, dann aber traten gerade während dieses Jahres Mißwachs und Kriegsnot rings um die Stadt herum ein. In den ersten Jahren ging es mit der Getreideversorgung leidlich gut. Um eine künstliche Preissteigerung hintanzuhalten, erließ der Rat strenge Verbote gegen den Vorkauf jeder Art.[1]) Dann trat er mit den benachbarten Fürsten und Herren in Verbindung, um sich in den Territorien das alleinige Kaufsrecht für Getreide zu sichern dadurch, daß er von jenen für ihre Territorien Ausfuhrverbote erwirkte.[2]) Außerdem kaufte er in den entfernteren Gegenden

1) Wackernagel, a. a. O. S. 485 f.
2) Ochs, a. a. O. III. S. 196.

für das Konzil einen großen Teil des gesamten Ernteertrags auf und zwar so gründlich, daß im Jahre 1431 schon in der inneren Schweiz darob eine Hungersnot auszubrechen drohte. Bei solchem Vorgehen der Basler konnte es natürlich nicht ausbleiben, daß man ihnen bei ihren Getreideankäufen künftighin Schwierigkeiten in den Weg legte und zu Gegenmaßregeln griff.[1])

Doch erst vom Jahre 1437 an, das eine Mißernte brachte, stellten sich die größten Schwierigkeiten ein, zumal auch für das Jahr 1438 die schlechtesten Aussichten bestanden. Zunächst erließ die Stadtverwaltung im Einverständnis mit dem Konzil und der vorderösterreichischen Regierung ein Getreideausfuhrverbot (2. September 1437)[2]) »Der Rat tat alles, um eine Katastrophe zu verhüten. Er bestellte eine Spezialkommission für die Versorgung; er ließ bei den Klöstern und großen Grundbesitzern Umfrage nach ihren Kornvorräten halten, er begann den Bau eines Kornhauses. Die Ausfuhr von Korn wurde untersagt; als Matthis Grünenzweig einem Geld lieh, um hier Korn zu kaufen und hinwegzuführen, war eine halbjährige Verbannung seine Strafe.«[3]) Nur die Stadt selbst half befreundeten Nachbarn auf ihre Bitten in der höchsten Not mit Getreide aus; Privatleute aber durften nichts ausführen.

Die Lage Basels wurde im Jahre 1438 immer kritischer; um für die eigenen Untertanen Fürsorge zu treffen, doch auch aus politischen, namentlich kirchenpolitischen Gründen — der Markgraf war Gegner des Konzils und Anhänger Eugens IV. — verhängten der Markgraf von Hochberg sowohl wie Österreich über ihr Land die Getreidesperre und ließen die Basler darin keine Einkäufe mehr vor-

1) Wackernagel, a. a. O. S. 485 f.
2) Basler Chroniken IV. S. 45 Anmerkung 5.
3) Wackernagel, a. a. O. S. 520.

nehmen, trotzdem ihre Vorräte dies noch erlaubt hätten. Auch im Straßburger Gebiet wurde den Baslern der Getreidekauf untersagt. Die Verproviantierung Basels gestaltete sich daher immer schwieriger; von Nürnberg, Ulm, Speier und Worms her suchte der Rat seine Bedürfnisse zu decken; aber selbst auf dem Transport dieses Getreides wurden ihm von mißgünstigen Herren und Städten, deren Gebiet man passieren mußte, Chikanen bereitet: die Stadt Schlettstadt z. B. ließ die Basler Getreidefuhren umwerfen und zurückhalten, und Neuenburg am Rhein ging auf ähnliche Weise vor.[1]) Durch Vermittlung der Basler Handelsgesellschaft Wolffer (oder Wolfrer) bezog die Stadt dann im Jahre 1445 Getreide aus Savoyen und warf zu diesem Zweck 3307 fl. aus.[2])

Doch daneben wußte der Rat auch in kluger Weise die unruhigen Zeitläufe für seine Verproviantierung auszunützen, namentlich als im Jahre 1444 der französische Dauphin mit den Horden der Armagnaken anrückte und sogar in drohender Nähe von Basel sein Lager aufschlug.[3]) Die Umwohner flüchteten sich in hellen Haufen vor der zuchtlosen französischen Soldateska hinter die schützenden Stadtmauern Basels. Der Rat nun ließ in einer Verordnung folgendes bekannt machen: »Wer ouch sin guot zuo uns floehet, er sie, wer er woell, es sie korn oder anderes, das guot soll getroestet sin. bedarf er daz zu siner notdurft widerumbe zu habende, wil man im daz volgen lassen oder im aber sin gelt darumb geben nach billigen dingen, ob man es bruchen würde oder gebrucht

1) Wackernagel, a. a. O. S. 520; Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel S. 290 f.

2) Fechter, a. a. O. S. 41 f.

3) Ich erinnere an die Niederlage der Eidgenossen bei St. Jakob an der Birs 1444.

hette.«[1]) Man lud also die Flüchtlinge ein, auch ihr Korn nach Basel in Sicherheit zu bringen; der Rat mußte auch darauf sehen schon in Anbetracht der durch den Flüchtigenzuzug verursachten momentanen Übervölkerung, worauf er sich nicht vorbereitet hatte. War das Getreide erst einmal in der Stadt, dann verfügte man darüber wie über sein Eigentum; entweder verbrauchte man es sofort, oder, wenn der Eigentümer es zurückverlangte, verweigerte man die Herausgabe mit der Begründung, daß die Stadt dessen bedürfe. Es ist sogar anzunehmen, daß man bei dem egoistischen Geist der mittelalterlichen Stadtwirtschaft sich mit Vorliebe zuerst an das fremde Getreide hielt, bevor man die eigenen Vorräte angriff. Der Fremde, der den Schutz der Basler genossen, mußte noch froh sein, daß er wenigstens sein Gut in barem Gelde bezahlt bekam, wenn wohl auch unter dem derzeitigen Marktpreis.[2])

Das Getreide, das der Rat im Namen der Stadt oft zu horrenten Preisen erstand, mußte er bedeutend unter den eigenen Kosten an die städtische Bevölkerung wieder abgeben.[3]) Der Erlös aus solchem Handel konnte daher unmöglich zu neuen Ankäufen ausreichen. Man sah sich deshalb genötigt, an die Steuerkraft der Bürger, zu deren Wohl all dies geschah, zu rekurrieren, und man griff selbst zu dem außergewöhnlichen Mittel der Zwangsanleihe. Vom Jahre 1445 liegt folgender Beschluß vor: jeder Bürger solle von einem Vermögen von 50—100 fl. einen Gulden Steuer zahlen (eben des Kornkaufs wegen); die Reichen dagegen sollen überdies

1) Basler Chroniken IV. S. 212.

2) Vgl. dazu das Verfahren der Schlettstadter bei Melchior Mayer, Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt, Freiburger Diss. 1907. S. 54.

3) Wackernagel, a. a. O. S. 520.

noch von je 100 fl. einen weiteren Gulden entrichten, der ihnen, »so das Ding besser würde«, wiederum zurückgezahlt werden sollte.[1])

Um noch einmal eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Maßregeln gegen Getreideteuerung zu geben: In städtischen Kornhäusern und anderen Vorratsräumen häufte man für den Fall der Not große Getreidevorräte an; jeder Bürger mußte sich für seinen eigenen Bedarf eine bestimmte Kornreserve beschaffen; man verbot den Vorkauf, sicherte sich in benachbarten Territorien das alleinige Bezugsrecht von Korn, untersagte selbst die Ausfuhr. Auch ließ man in ferneren Gegenden entweder durch eigene Organe oder durch Vermittlung einer Handelsgesellschaft für die Stadt Getreide käuflich erwerben und es mit Verlust auf dem städtischen Markt wieder verkaufen; um die für den Einkauf erforderlichen Gelder zu seiner Verfügung zu haben, führte man eine Vermögenssteuer ein und nahm Zwangsanleihen bei den reicheren Bürgern vor. Endlich ließ man das vor Kriegsgefahr vom Lande in die Stadt geflüchtete Getreide in den seltensten Fällen wieder aus der Stadt hinaus. Durch alle diese Maßregeln suchte man mit mehr oder weniger Erfolg die äußerste Not von der Stadt abzuwehren.

§ 2.

Die Regulierung des Getreidehandels.

Die Frage der Kornteuerung fand jedoch noch nicht damit eine definitive Lösung, daß man für genügende Zufuhr sorgte; sie konnte vielmehr erst dann als einigermaßen gelöst betrachtet werden, wenn die Stadt ihrem Kornhandel auch eine innere Organisation gegeben, wenn der Getreidehandel eine offizielle

1) Basler Chroniken V. S. 279 f. (in Henmann Offenburgs Chronik).

Reglementierung erhalten hatte, um jede ungerechte, künstliche Verteuerung des notwendigsten Lebensmittels zu vermeiden. In Basel treffe ich folgende Organisation an:

Der ganze Getreidehandel war ursprünglich konzentriert auf dem Kornmarkt; erst später wurde ein Teil desselben, der von der Regierung selbst betriebene Handel, in das Kornhaus verlegt; doch der freie Kornhandel, der unmittelbare Umsatz zwischen Produzent und Konsument (wozu wir in diesem Falle auch den Bäcker rechnen), verblieb auf dem Kornmarkt. Derselbe war früher durch den Birsig in zwei Teile gespalten, doch wurde er durch Überwölbung des Flusses in einen einheitlichen Platz umgestaltet und vergrößert wohl noch im 13. Jh.[1]) In späterer Zeit fand auch der Weinmarkt hier auf dem Kornmarktplatze statt und noch später wurde er allgemeiner Marktplatz, wo die Jahrmärkte abgehalten wurden.[2]) Auf dem Kornmarkt mußte alles Getreide verkauft werden, und zwar geschah der Verkauf in Kornkasten, die sich in den anliegenden Häusern befanden.[3]) Um die Konzentration straff durchzuführen, untersagte der Rat den Vorkauf von Getreide. Ein solches Vorkaufsverbot haben wir schon als Antiteuerungsmaßregel während der Konzilszeit angetroffen. Erneut und unter Strafandrohung eingeschärft wurde es im Jahre 1481, als Privatpersonen es unternahmen, das Korn draußen auf dem Lande aufzukaufen: »dies sei der Teurung nachgehen, dadurch werde nur eine Teure des Korns entstehen; wer Korn kaufen wolle, der solle es hier auf und an unserm

1) Vgl. Fechter, a. a. O. S. 41; Wackernagel, a. a. O. Seite 24.

2) Fechter, a. a. O. S. 21; Wackernagel, a. a. O. S. 101.

3) Es scheinen dies die loculi des Bäckerrechtes von 1256 zu sein; vgl. Fechter, a. a. O. S. 41 f.

Markt kaufen.«[1]) Und ein Statut von 1527 besagt, daß Kornhandelsgeschäfte nur auf dem Kornmarkt abzuschließen seien, daß man anderswo und im voraus keine Verabredungen eines Kaufs halben treffen dürfe.[2]) Jedem Bürger sollte die Gelegenheit geboten werden, direkt beim Produzenten seine Einkäufe zu besorgen und zwar zu billigen Preisen; doch dazu war notwendig, daß das Getreide auch auf den Markt gelangte und nicht von Mitbürgern oder Fremden schon auf dem Felde (auf dem Halme) oder außerhalb des Marktes vorweggekauft wurde.[3])

Von allem Getreide, das auf dem öffentlichen Kornmarkt in Basel verkauft oder gekauft wurde, hatte der Brotmeister[4]) und die Bäckerzunft »ex concessione episcopi« und »von des brotmeisters amptes wegen« das Meßrecht, d. h. von einer bestimmten Quantität Getreide, das mit der mensura episcopi gemessen wurde, durften die Bäcker eine bestimmte Abgabe erheben, und das Recht auf diese Abgabe, das sich übrigens auch auf den Gemüseverkauf erstreckte, wurde damit begründet, daß die Bäckerzunft jedes Jahr 55 Viernzel Roggen und Öl zur Unterhaltung des ewigen Lichtes vor dem Marienaltar des Basler Münsters zu liefern verpflichtet war.[5]) Alles Getreide mußte also mit dem bischöflichen Maße gemessen werden, jedenfalls durch Kornmesser, bei

1) Ochs, a. a. O. V. S. 134; zum Begriff »Vorkauf« vgl. A. Herzog, Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter, 1909, S. 10, Anmerkung 2.

2) Ochs, a. a. O. V. S. 745 f. § 11.

3) Vgl. dazu G. v. Below, Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, Histor. Zeitschrift NF 50, S. 77.

4) Vgl. unten Kap. III. § 1. a.

5) Urkundenbuch V. Nr. 169: Diese Urkunde vom 16. Dezember 1391 enthält die für die Bäcker günstige Entscheidung eines Streites, der über das Meßrecht namentlich des Gemüses mit den Gartnern ausgebrochen war.

deren Bestellung Brotmeister und Bäckerzunft zusammenwirkten. Später jedoch, als im Jahre 1404 das Brotmeisteramt an den Rat überging, da scheint auch das Meßrecht dem Rate zugefallen zu sein; wir sehen wenigstens in späterer Zeit obrigkeitliche Kornmesser auf dem Kornmarkte und im Kornhause ihre Funktionen ausüben.[1]) Die Annahme, daß diese Kornmesser aus der Bäckerzunft hervorgegangen sind, wird noch gestützt durch die Tatsache, daß sie auch ferner bei den Bäckern zünftig waren,[2]) und daß sie genau ebenso wie Müller und Bäcker der Gerichtsbarkeit des städtischen Brotmeisters unterstanden.[3])

Die Kornmesser der späteren Zeit waren die Beamten für den spekulativen Getreidehandel.[4]) In Basel war nämlich ein spekulativer Getreidehandel erlaubt, allerdings in beschränktem Umfang. Größere Dimensionen nahmen die Kornspekulationen nur zur Zeit des dreißigjährigen Krieges an, als das benachbarte Elsaß und der Breisgau zum Kriegsschauplatz geworden waren. Die kaiserlichen wie die schwedisch-französischen Feldherren rekurrierten an den Basler Kornmarkt, um ihre Truppen zu verproviantieren, und anderseits wußten die Basler Kaufmannschaft und der Rat auch selbst diese günstigen Konjunkturen zu einem schwung-

1) Ochs, a. a. O. V. S. 745 f. (Kornmarktordnung von 1527); erwähnt finde ich die Kornmesser jedoch schon in einer Müllerordnung von 1472, vgl. Ochs, a. a. O. V. S. 136 f.

2) Andreas Ryff, der Stadt Basel Regiment und Ordnung 1597, a. a. O. S. 15.

3) Rechtsquellen von Basel Stadt und Land I. 1. Nr. 264, Ziffer 131 a, S. 337, Verordnung vom 13. Juni 1517.

4) Ich verstehe unter spekulativem Getreidehandel allen Kauf auf Mehrschatz d. h. Kauf zwecks gewinnbringenden Wiederverkaufs, sei es in Gestalt von Getreide oder von Mehl oder Brot; ferner rechne ich dazu auch die Bestrebungen der Reichen, für ihren eigenen Hausbedarf das Getreide zu billigen Zeiten en gros einzukaufen.

haften und gewinnbringenden Getreidehandel auszunützen. Das hierzu benötigte Material mögen ihnen die vom Kriege unberührten Gebiete, wie die innere Schweiz und die benachbarten französischen Lande geliefert haben.[1][2] Sonst aber war der Kornhandel in spekulativem Sinne nur in sehr beschränktem Maße zugelassen.[3] Jede Tendenz auf Erweiterung der engen Schranken wurde unterdrückt. Gerade die Kornmarktsordnung vom Jahre 1527[4] war eigens zu diesem Zweck erlassen worden.[5]

1) Ochs, a. a. O. VI. S. S. 619, 620, 626, 637 f., 640 f., 651 f.; vgl. dazu Geering, a. a. O. S. 542; ferner Andreas Heusler-Ryhiner, Aus den Basler Ratsbüchern aus den Zeiten des 30jährigen Krieges, in »Beiträge zur vaterländischen Geschichte« VIII. S. 254—59; ebenda Briefe Oxenstiernas an den Rat vom 7. Januar und 12. Juli 1644 S. S. 339 ff. und 342. Wenn übrigens die Verproviantierung der feindlichen Heere sehr oft unter dem Druck von Drohungen von der neutralen Stadt übernommen wurde, so verloren die Kaufleute doch auch ihr eigenes Interesse nie aus dem Auge.

2) Wenn W. Naudé, a. a. O. S. 12 schreibt: »Bei vielleicht 95 % der mittelalterlichen Städte kann von einem erheblichen Handel von Getreide nicht die Rede sein«, so kann ich hierin mit Melchior Mayer, a. a. O. S. 57, Anmerkung 1, durchaus keine Übertreibung erblicken, zumal wenn ich in Betracht ziehe, was Naudé unter »erheblichem« Getreidehandel sich denkt; Mayer wird doch nicht etwa den spekulativen Getreidehandel von Schlettstadt in Parallele stellen wollen mit dem Kornhandel Hamburgs, Stettins und Danzigs, Magdeburgs oder Lübecks? Vgl. dazu auch Naudé, Getreidehandelspolitik II. in acta Borussica, Berlin 1901, S. 5.; ferner M. Mechler, die Nahrungsmittelpolitik kleinerer Städte des oberrheinischen Gebiets, Freiburger Diss. 1909, S. 8.

3) Vgl. Galiani, Dialogues sur le commerce des blés in Collection des principes économistes XV. S. 119: »Nos ancêtres ont fait une loi pour empêcher que le blé ne fût une affaire de commerce.«

4) Ochs, a. a. O. V. S. 745 f.

5) In der Einleitung heißt es recht bezeichnend (nach Ochs): »daß der Preis des Korns aufschwelle und die Teuerung mehrenteils daher käme, daß das Korn hinweg über das Gebirge, fremden Nationen, als ob man sprechen wollte, unsern Widerwärtigen zugeführt werde. Daher habe man dieses Statut und Ordnung gemacht.« (Zur Erklärung diene, daß wir in der Zeit der Kriege zwischen Kaiser Karl V. und König Franz I. von Frankreich stehen). Auf die Übertretung der einzelnen Paragraphen der Ordnung war eine Buße von 5 Pfund Stäbler gesetzt (§ 12).

Ich habe oben gesagt, daß die Kornmesser die städtischen Beamten für den spekulativen Kornhandel waren. Ihre Tätigkeit auf dem Kornmarkt, für die sie eine Entschädigung bezogen,[1] begann erst um 10 Uhr;[2] vorher war der Markt der Spekulation verschlossen. Zuerst sollte jeder Bürger zu billigen Preisen, ohne sich an Zwischenhändler wenden zu müssen, seinen Hausbedarf decken können durch direkten Einkauf beim Produzenten.[3] Doch die Quantität, die man vor 10 Uhr für seine Haushaltung einkaufen konnte, war beschränkt, sie durfte 4 Vierzel nicht übersteigen, »damit nicht der Reiche einsmals einkaufe und der Arme das Zusehen haben müsse.«[4] Übrigens hätte sich ja unter dem Einkauf für den

1) Im Jahre 1588 erhielten sie laut einer Bäckerordnung von den Bäckern für das Messen eines Quantums Getreide, das einen Sack (½ Vierzel) Mehl ergab, wohl 2 Pfg.; vgl. Ochs, a. a. O. VI. S. 507.

2) Ochs, a. a. O. V. S. 745 f. § 9.

3) Vgl. Naudé, Städtische Getreidehandelspolitik etc. a. a. O. S. 9; ferner Lexis, Getreidehandel, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Auflage, IV. S. 277; ferner Bigwood a. a. O. S. 441 f.: »Les marchands en tant qu'acheteurs (voorcoopers), étaient considérés comme les ennemis, eux dont il fallait à tout prix écarter les manoeuvres tendant à l'accaparement et au monopole. Au XIVe siècle il leur était défendu d'acheter sur le marché en vue d'une revente, avant midi etc.« Also auch hier die Zulassung des spekulativen Handels erst von einer bestimmten Stunde des Tages an.

4) Ochs, a. a. O. V. S. 745 f. § 8.

Hausbedarf in größeren Quantitäten gar zu leicht auch heimlicher Kauf auf Mehrschatz verbergen können.

Die Kornmesser waren zugleich auch die Unterkäufer, die Makler, auf dem Kornmarkt,[1] durch deren Vermittlung Käufe abgeschlossen werden konnten.[2] Ferner bediente man sich derselben unter Umständen als Kommissionäre, denen man die Besorgung von Einkäufen oder Verkäufen übertrug, ohne daß man persönlich zugegen sein brauchte. In dieser ebengenannten Aufgabe waren den Kornmessern in etwa die Müller gleichgestellt, insofern sie nämlich mit Erlaubnis des Rats Kauf und Verkauf für Dritte übernehmen durften; fehlte jedoch diese obrigkeitliche Lizenz, so hatten die Müller den Kornmarkt ganz »unbekümmert« zu lassen.[3] Die Kornmesser wie die Müller waren gegenseitiger Rügepflicht unterworfen, d. h. jeder, der bei einem Kollegen eine ordnungswidrige Handlungsweise wahrnahm, war eidlich verpflichtet, dieselbe der vorgesetzten Behörde zu melden.[3]

Das Statut von 1527 richtet sich ganz besonders scharf gegen den spekulativen Kornkauf der Fremden auf dem Basler Getreidemarkt, es enthält eine

1) Vgl. dazu Baader, Nürnberger Polizeiverordnungen aus dem XIII.—XIV. Jh. Stuttgart 1861, S. 156, wo die Nürnberger Kornmesser gleichzeitig als »underkouffel« tätig sind. In Schlettstadt dagegen besteht neben dem Institut der Kornmesser ein solches der Kornkäufer (Unterkäufer), deren Funktionen jedoch nicht strenge von einander geschieden sind und vielfach ineinander übergreifen; vgl. Melch. Mayer, a. a. O. S. 159 ff.

2) Daß eine Verpflichtung für die Käufer bestanden hätte, sich dieser amtlichen Unterkäufer zu bedienen, habe ich nirgends ausgesprochen gefunden.

3) Ochs, a. a. O. V. S. 136 f. (Müllerordnung von 1472)

Verschärfung des sog. Gästerechtes.[1] Der Grund, weshalb man sich mit größter Schärfe gegen die Gäste wandte, liegt, abgesehen von den egoistischen Wirtschaftsmaximen des Mittelalters, eben darin, daß diese Spekulanten das in Basel erstandene Korn fast regelmäßig exportierten und anderswo mit Profit wiederverkauften; dies bedeutete aber für die Stadt die Entziehung eines großen Prozentsatzes notwendigster Lebensmittel. Zunächst wurde ein Maximum der Einkaufsmenge festgesetzt: Kein Fremder durfte mehr als 4 Baselsäcke Kernen oder 4 Viernzel Dinkel an einem Markttage sich erwerben,[2] und um eine Umgehung dieser Bestimmung zu verhindern, wurde verboten, an dem gleichen Tage auf offenem Markt und auf den Kornböden, den »Kästen«, also im Kornhause, Einkäufe abzuschließen; diese letztere Bestimmung galt jedoch auch für die Einheimischen.[3] Um einer zu starken Ausfuhr an Getreide entgegenzuwirken, wurde es den Müllern untersagt, einem Fremden in der Woche mehr als 4 Viernzel Dinkeln zu rennlen.[4] Nur die 4 Viernzel, so einer sich selbst gekauft hat, darf der Käufer auf seinen Wagen laden

1) Vgl. G. v. Below, Bürger, Bürgertum im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Auflage II. S. 1183: »Das Gästerecht unterwirft die in die Stadt kommenden fremden Kaufleute (die sog. »Gäste«) starken Beschränkungen, untersagt ihnen etwa den Kleinverkauf oder den Verkauf gewisser Waren oder gestattet ihnen den Handel nur zu gewissen Zeiten.« In unserm Falle haben wir eine Ausdehnung der Fremdengesetzgebung Basels auf die Zulassung der Fremden zum Einkauf.

2) Ochs, a. a. O. V. Seite 745 f. § 2; vgl. dazu auch denselben, a. a. O. V. S. 134.

3) Ochs, a. a. O. V. S. 745 f. § 3.

4) Ochs, a. a. O. V. S. 745 f. § 4; rennlen = rennelen, das Korn aus den Hülsen quetschen, Kunstwort der Müller (nach Grimm).

und fortführen, das Getreide anderer Leute darf auf seinem Wagen keinen Platz finden;[1]) dadurch soll natürlich die Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung erleichtert werden. Den Kornmessern wie den Müllern war es strenge zur Pflicht gemacht, ja keinen Fremden ihre Dienste beim Einkauf zur Verfügung zu stellen: sie sollten ihnen — ohne Unterschied der Person — keine Mitteilung darüber zukommen lassen, wo in Basel gerade Getreide feilgehalten werde; sie durften ihnen beim Einkauf auch nicht behülflich sein oder sonst irgendwie Vorschub leisten;[2]) auch kein Korn sollten die Kornmesser in ihrer Eigenschaft als Kommissionäre den Fremden kaufen; der Gast mußte seine Geschäfte stets selbst und allein besorgen.[3]) Nur das Messen für ihn geschah ausschließlich durch die Kornmesser; doch war eigens verordnet, daß den Bürgern beim Messen der Vorzug zu geben sei.[4]) Eine weitere Beeinträchtigung und Zurücksetzung bestand darin, daß den Bürgern Fremden gegenüber das Zugrecht zustand; hatte ein Gast einen Kauf abgemacht und kam zufällig ein Bürger dazu, der das von dem Fremden gekaufte Getreide ganz oder teilweise für sich erwerben wollte, so blieb dem Gast nichts übrig, als von dem Kauf zurückzutreten und dem Bürger den Vorzug zu lassen.[5]) Dieselbe Verordnung wurde im Jahre 1556 wiederholt, nur mit der Einschränkung, daß der Bürger in diesem Falle denselben Preis anlegen müsse, den der Fremde geboten: »umb den pfennig, wie es der froembd koufft.« Diese Einschränkung stellt sich aber haupt-

1) Ochs, a. a. O. V. S. 745 f. § 5.
2) Ochs. a. a. O. V. S. 745 f. § 6.
3) Ochs, a, a. O. V. S. 745 f. § 7.
4) Ochs, a. a. O. V. S. 745 f. § 9.
5) Ochs, a. a. O. V. S. 745 f. § 10.

sächlich als eine Maßnahme zu Gunsten des Verkäufers dar, weniger als eine solche im Interesse des Gastes.[1])

Außerdem enthält das Statut von 1527 noch folgendes Verbot: Man soll hier keine Früchte kaufen, um Zinsen und Zehnten damit zu entrichten.[2]) Dadurch suchte der Rat die Anhäufung großer Getreidemengen im Besitze der Zinsen- und Zehntenempfänger, sofern sie Bürger waren, und gewinnreiche Kornspekulationen derselben zu inhibieren. Waren die Gläubiger aber Auswärtige, so sollte damit der Export einmal in der Stadt befindlichen Getreides zu solchen Zwecken unterbunden werden.

▽ ▽ ▽

Kapitel II.

Das Mühlengewerbe.

§ 1.

Die Mühlen in Basel.

Das Mühlengewerbe war in Basel sehr umfangreich; die Voraussetzungen zu einer großen Ausdehnung desselben waren auch in reichstem Maße gegeben; der Stadt standen 4 Wasserläufe zu Gebote, an denen sich Wasserbetriebe niederlassen konnten. Basel wird vom Birsig durchflossen, der in der Stadt selbst in den Rhein mündet; östlich von der Stadt beim Kloster St. Alban, also bei der hier sich entwickelnden St. Albanvorstadt, sendet die größere Birs dem Rhein ihre Wasser zu; auf dem rechten Rheinufer, an Kleinbasel vorbei, strömt ein anderer Nebenfluß des Rheins, die Wiese, dahin, und im Notfalle wurde der Rhein

1) Rechtsquellen, a. a. O. I. 1. Nr. 285, S. 394.
2) Ochs, a. a. O. V. S. 745 f. § 1.

auch selbst für den Mahlbetrieb nutzbar gemacht. Allerdings waren in alter Zeit diese Wasserläufe nicht reguliert, sondern zerteilten sich in verschiedene Arme. Doch schon sehr früh wurden einzelne dieser Flußarme zu Gewerbekanälen, sog. Teichen, ausgebaut, so daß die natürlichen Schwierigkeiten gegen Errichtung von Mühlen behoben waren. Namentlich geschah dies mit der Birs, wo das Kloster St. Alban zum eigenen Vorteil wohl selbst die Initiative dazu ergriffen hat.[1]) Ferner wurden umfangreiche Wasserbauten in Kleinbasel an den Verzweigungen der Wiese angelegt, auf die ich unten zurückkommen werde.

Eine bestimmte Zahl der existierenden Mühlen habe ich nicht ermitteln können; ich beschränke mich daher auf eine Aufzählung derjenigen, die mir in den Urkunden entgegengetreten sind.[2])

Am Birsig finde ich zwei Mühlen erwähnt, im Jahre 1275 die Mühle zer Walchen und eine »obere Mühle« (molendinum superius) im Jahre 1276;[3]) indes haben wir wohl unter der ersten, wie auch schon der Name sagt, eine Walkmühle, keine Getreidemühle zu verstehen.

Ein regeres Mühlengewerbe entstand jedoch längs der wasserreichen Birs, wo schon für das 11. Jh. eine Mühle nachweisbar ist; als dann das Kloster St. Alban die Regulierung der einzelnen Arme der Birs in die Wege geleitet hatte — es entstand so der St. Albansteich —, so legte es auch eine Mühle nach der andern an und tat sie zu Klosterlehen aus. Dieser

1) Vgl. Wackernagel, a. a. O. S. 11.

2) Ich gehe bei dieser Aufzählung nach geographischen Gesichtspunkten vor, da eine Untersuchung der historischen Aufeinanderfolge mir ein zu unsicheres Resultat zu ergeben scheint.

3) Urkundenbuch II. Nr. Nr. 159, 203, 234, 454.

Klostermühlen wird schon 1154 Erwähnung getan.[1]) Die Zahl derselben war zwölf, doch sind diese zwölf Lehen nicht lauter Mühlen zum Mahlen der Brotfrüchte gewesen, sondern unter diesen Begriff fallen auch Schleif- und wohl auch Walkmühlen.[2])

Ein sehr lebhaftes Rädergetriebe herrschte auch auf dem rechten Rheinufer, wo die verschiedenen Mühlen von der Wasserkraft der Wiese lebten. Im 13. Jh. schon war ein ganzes Netz von Gewerbekanälen in Kleinbasel angelegt: wir haben wohl als ältesten aus der Wiese geleiteten Kanal den Teich »zu allen Winden« (auch der »rechte« und »erren« [frühere] Teich genannt), von dem selbst wieder andere Teiche gespeist wurden, so »des Brotmeisters« (der »krumme«, »neue«) Teich und der durch das Kloster St. Klara gezogene »minre« oder »vordere« Teich. An diesen Kanälen entstanden eine große Zahl von Mühlenbetrieben z. B. die Mühle »zu allen Winden«, die »müli bi Briesches schüren, Schoene müli genannt« (später führt sie auch den Namen »blaue Eselsmühle«),[3]) die dem Kloster St. Klara zugehörte, ferner die Drachen- und Höllmühle, die Mühle des von Öschgen,[4]) die Mühle Brotmeisters an der Ochsengasse, ein Mühlenkomplex von 3 Betrieben mit 9 Rädern und einer Säge, der ursprünglich dem Kloster Wettingen gehörte und dann durch den Zwischenbesitz Heinrichs des Brotmeisters und seines

1) Urkundenbuch I. Nr. Nr. 10, 14, 26, 27; vgl. Wackernagel, a. a. O. S. 11.

2) Urkundenbuch I. Nr. 100; V. Nr. 233; VI. Nr. 198.

3) Urkundenbuch II. Nr. 294.

4) Urkundenbuch III. Nr. 28.

Sohnes Ulrich an das Kloster Klingenthal überging,[1]) die Ziegelmühle u. a. m.[2])

Zur Zeit der Armagnakengefahr (Anfang der 40er Jahre des 15. Jh.) befürchtete man, der vor den Toren stehende Feind könnte die Bäche und Kanäle abschlagen und die Mühlen so zum Stillstand bringen, was eine große Brotnot im Gefolge gehabt hätte. Daher kam man auf den Gedanken, um auf alle Fälle gesichert zu sein, um ungehindert durch eine etwaige Belagerung das nötige Getreide mahlen zu können, die Wasserkraft des Rheines für den Mühlenbetrieb auszubeuten, und so ließ der Rat mit großem Kostenaufwand 2 Schiffsmühlen konstruieren und sie mit großen Ketten an der Rheinbrücke befestigen.[3])

1) Urkundenbuch II. Nr. Nr. 2, 38.

2) Vgl. zur historischen Entwicklung des Kleinbasler Teichbaus und der geographischen Lage der Mühlen die ausführliche Beschreibung bei Fechter, a. a. O. S. 135 ff., sowie Wackernagel, a. a. O. S. 193 ff.

3) Basler Chroniken V. S. 386 (Chronik Heinrichs von Beinheim); vgl. auch Wackernagel, a. a. O. S. 533. Heinrich von Beinheim erzählt, daß am 21. November 1445 bei einem Hochwasser die eine Mühle rheinabwärts getrieben worden sei, und Knebel notiert in sein Tagebuch (Basler Chroniken II. S. 236), daß durch die Nachlässigkeit des Müllers im Jahre 1475 »die« Rheinmühle das gleiche Schicksal gehabt habe; darnach muß zu Knebels Zeit bloß noch eine Schiffsmühle im Rhein existiert haben. — Schon 1375 wird eine rinmüline in den Ratsausgaben erwähnt (Fechter a. a. O. S. 86); in diesem Jahre befand sich Basel in ähnlicher Situation wie 1444: die Horden der Engländer oder »Gugler« zogen in unmittelbarer Nähe der Stadt vorbei, und die Basler fürchteten mit Recht einen Anschlag derselben auf ihre Stadt (vgl. zu den beiden Engländereinfällen von 1365 bezw. 1375 Wackernagel a. a. O. S. 276 und 293 f.). Auch damals glaubte der Rat also, sich im Notfall mit einer Schiffsmühle behelfen zu müssen. Dieser Umstand legt die Vermutung nahe, daß man sich des öftern, namentlich bei drohenden Belagerungen, dieses Hülfsmittels bedient habe, um hinsichtlich der Mehlproduktion nie in Verlegenheit zu kommen. Doch diese Schiffsmühlen der früheren Zeit scheinen nur provisorischen Charakter gehabt zu haben und ein ständiger Betrieb am Rhein erst seit der Armagnakengefahr eingerichtet worden zu sein.

§ 2.

Die Organisation der Müller.

Eine Müllerzunft bestand in Basel nicht, obwohl die Zahl der Mühlenbetriebe recht beträchtlich war. Die Müller waren der Schmiedezunft angegliedert, die ja alle Wassergewerbe in sich vereinigte.[1]) Auch die Mühlenbesitzer, die ihre Mühlen verpachtet hatten und das Gewerbe nicht mehr selbst betrieben, mußten Mitglieder der Schmiedezunft sein; nur war es ihnen freigestellt, doppelzünftig zu werden, d. h. zugleich auch bei einer anderen Zunft zu dienen.[2]) Aus diesem Verhältnis der Müller zu den Schmieden erklärt es sich auch, daß die genannte Zunft die Müllersäcke focht.[3])

1) Vgl. Ochs, a. a. O. II. S. 145. Ochs nimmt an, daß ursprünglich die Müller bäckerzünftig gewesen seien; doch führt er keinen Beweis dafür an. Allenfalls könnte diese Ansicht sich durch die Tatsache stützen lassen, daß einmal Müller- und Bäckerhandwerk in engstem Zusammenhang stehen, daß ferner die Müller der Gerichtsbarkeit des Brotmeisters unterworfen waren. Doch dagegen ist zu betonen, daß das Brotmeisteramt als solches mit der Zunftverfassung an und für sich nichts zu tun hat, daß es von Haus aus bloß ein bischöfliches Überwachungsorgan für einen großen Teil des Lebensmittelmarktes darstellte (vgl. über den Brotmeister unten § 1 des Bäckergewerbes). Mit den in der Schmiedezunft vereinigten Handwerken hingegen hatten die Müller sehr viele gewerbliche, betriebstechnische Interessen gemeinsam; denn auch die Schmiede finden wir fast durchweg am Wasser ansässig, namentlich die Messerschmiede, die für ihre Schleifen eben notwendig auf Wasser angewiesen waren. Darum ist es nicht auffallend, daß wir alle Wassergewerbe in einer Zunft zusammengeschlossen antreffen, und daß infolgedessen die Aufsicht über das gesamte Wasserrecht der Schmiedezunft oblag.

2) Ochs, a. a. O. II. S. 145.

3) Ochs, a. a. O. V. S. 126.

Die niedere Gerichtsbarkeit über die Müller stand beim Brotmeister; dieser sprach Recht in allen Verfehlungen und Streitigkeiten der Müller untereinander, der Müller mit ihren Knechten oder mit den Bäckern, sofern es nicht an blutige Hand ging.[1]) Die Gerichtsgewalt des magister panis erstreckte sich auch auf die Müller in Kleinbasel und auf die von St. Alban, wo wir jedoch unten von einer bedeutenden Einschränkung derselben zu berichten haben werden.[2])

Das Gewerbe der Müller unterlag einer weitgehenden obrigkeitlichen Regelung. Um die Beobachtung der Müllerordnungen zu überwachen, waren 3 Müllerherren eingesetzt, von denen jeder einen der drei in Betracht kommenden Distrikte zugewiesen erhalten hatte; doch mußte jeder von ihnen in seinem Bezirk ansässig sein: einer in Großbasel an den Steinen (d. h. für die im Birsigtal gelegenen Mühlen), einer in der St. Albanvorstadt und einer in Kleinbasel (für die betreffenden Betriebe). Sie bezogen die in den Ordnungen auf etwaige Übertretungen gesetzten Strafgelder.[3]) Um alle Verstöße wider die Ordnungen der zuständigen Strafgewalt bekannt zu machen, wurde laut Müllerordnung von 1472 die gegenseitige Rügepflicht für Müller und Müllerknechte eingeführt, namentlich die letzteren waren angewiesen, dem Bürgermeister und dem Oberzunftmeister stets Anzeige von Unregelmäßigkeiten ihrer Arbeitgeber zu erstatten. Um der Kontrolle noch größeren Nachdruck zu verleihen, war die Anzeigepflicht auch auf die Kreise der Bevölkerung ausgedehnt, die in regelmäßigem geschäftlichen Verkehr zum Müllergewerbe standen, nämlich

1) Keutgen, Ausgewählte Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Nr. 270 § 1.

2) Vgl. § 3 dieses Kapitels.

3) Ochs, a. a. O. V. S. 81.

auf die Bäcker und Kornmesser, eine Maßregel, die allerdings auf Reziprozität beruhte.[1])

Die Strenge der Verordnungen, die gerade in Teuerungszeiten mit aller Energie zur Durchführung gebracht wurden, ließ befürchten, daß manche Müller darauf verzichten würden, in Basel ihr Handwerk auszuüben, und nach anderen Orten sich verziehen würden, wo ihnen mehr Spielraum gegeben war, oder daß sie in der Stadt selbst Unruhen erregen würden, um eine Milderung der bestehenden Gewerbebestimmungen durchzusetzen. Daher ließ der Rat schon 1362 die Müller zugleich mit den Bäckern den Eid schwören, sich ihres Handwerks wegen nie von der Stadt zu entfremden, noch einigen Auflauf zu veranlassen, und belegte den Bruch dieses Eides mit der schweren Strafe der Rechtlosigkeit: Leib und Gut sollen der Stadt verfallen sein, und solches solle auch für ihre künftigen Angehörigen gelten.[2]) Später scheint man diese Vorschrift nicht mehr in ihrer ganzen Härte in Anwendung gebracht zu haben, und dies im wohlverstandenen Interesse der Stadt selbst; als im Jahre 1438 (Konzilszeit und Getreideteuerung!) die Müller, um den Rat zur Änderung einer ihnen nicht genehmen Verordnung zu zwingen, einen Generalstreik inszenierten und alle Mühlen auf einen Schlag feiern ließen, da wurden die Ausständigen, die übrigens ihren Zweck nicht erreichten, nur mit Verbannung bestraft.[3])

Die städtischen Mühlen sollten stets der Einwohnerschaft der Stadt zur Verfügung stehen.[4]) Daher war

1) Ochs, a. a. O. V S. 136 f.

2) Ochs, a. a. O. II. S. 388 ff.

3) Wackernagel, a. a. O. S. 520.

4) Unter diesem Gesichtspunkt könnte man auch die oben zitierte Verordnung betrachten, wonach kein Müller einem Fremden mehr als vier Viernzel Dinkeln in der Woche rennelen darf.

es den Müllern wenn nicht verboten, so doch erschwert, auf das Land zu mahlen, und zu diesem Zwecke war ihnen auch das Halten von Pferden untersagt. Die Außenleute mußten also ihr Getreide schon selbst in die Stadt zur Mühle bringen und wieder abholen, wenn sie hier mahlen lassen wollten. Erst 1552 trat eine Änderung ein; sie erhielten die Erlaubnis, zwei Zugpferde in den Stall zu stellen, damit sie auch eine ausgedehntere Landkundschaft bedienen könnten.[1] [2])

Über die Wasserrechte bin ich nur sehr lückenhaft unterrichtet, und diese spärlichen Notizen gelten zudem für Kleinbasel. Als Heinrich der Brotmeister und sein Sohn im Jahre 1270 an das Kloster Klingenthal 3 Mühlen und 1 Säge verkaufen, wird in die Verkaufsurkunde die Bestimmung aufgenommen, daß keine der beiden Parteien bei niederem Wasserstande der anderen durch künstliche Mittel an der Trennung der beiden Mühlkanäle das Wasser entziehen dürfe.[3]) Solche Vertrags-Bestimmungen, die durchaus den Charakter einer privaten Abmachung tragen, dürften sich wohl im Laufe der Zeit zu einer Art Gewohnheitsrecht verdichtet haben, wonach jeder Kanal und mithin die daran ansässigen Werke das Recht auf die gleiche Quantität Wassers hatten. Dieser Satz des Wasserrechtes wird 1330 ganz deutlich durch folgenden Schied fixiert: »daß man das wasser und den tich uf dem gescheide (dem Trennpunkt der Kanäle) wegen und teilen soll und sullen die zwene teile desselben wassers und tiches von dem gescheide har abe gan an die mülin und die lehen zu allen winden — (dieser Kanal teilte sich ja wieder in zwei Teiche, daher

1) Ochs, a. a. O. VI. S. 521.

2) Über die Tätigkeit der Müller beim Getreidehandel verweise ich auf meine Ausführungen in Kap. I, § 2.

3) Urkundenbuch II, Nr. 38.

werden ihm zwei Drittel der Wassermenge zugesprochen) —, und der andere dritte teil des wassers und des tiches von demselben gescheide herabe soll gan an die müli und an die lehen der frowen von sant Claren dur ir matten und dur iren garten an alle geverde.«[1]) Ausführlichere Nachrichten liegen über das Wasserrecht der St. Albansmühlen vor, denen wir uns jetzt zuwenden.

Die Mühlen von St. Alban verdienen eine besondere Betrachtung, da sie eine vollständige Sonderorganisation aufweisen. Diese Mühlen, die eine große Stadtkundschaft hatten — ihre mit Mehl beladenen Grautiere trabten auf dem sog. Eselswege, der innerhalb der Stadtmauer längs des Rheins hinführte, zum »Müllerthürlein« in die Stadt hinein —, bildeten zusammen mit den Schleifen die sog. 12 Lehen von St. Alban. Als Lehensleute hatten ihre Inhaber an das Kloster einen Jahreszins in Geld, Hühnern und Schweinen abzuführen; außerdem waren sie verpflichtet, an hohen Festtagen für die Kirche einen Beitrag von zwei sog. Stangkerzen zu leisten.[2]) Wurde der Zins nicht entrichtet, oder hatte das Kloster an die Müller Ansprüche auf ausstehende Zehnten oder sonstige Forderungen, so hatte es das Recht, dem betreffenden Schuldner die Räder zu stellen und das müly ysen[3]) herauszunehmen, also den Mühlenbetrieb

1) Fechter, a. a. O. S. 135 ff.

2) Fechter, a. a. O. S. 104 f.

3) Das Mühleisen, das durch den «Boden» der Mühle geht, ist am «Läufer» befestigt und treibt durch ein an ihm angebrachtes Kammrad die Mühle. Zur Konstruktion einer mittelalterlichen Mühle vgl. Melch. Mayer, a. a. O. S. 73.

lahm zu legen, bis die Schuld bezahlt wäre.[1]) Als Verwalter setzte der Propst über die Lehen Amtleute, denen ihr Kassenwesen anvertraut war.[2]) Jedes Jahr um die Fastnacht hielten die Müller der 12 Lehen einen gemeinsamen Schmaus: ein Amtmann erhob hierzu von jedem derselben entweder einen »Riemen« Fleisch oder einen »Wecken« Brot und trug die Gaben in die Spitalsmühle von St. Alban; der Spitalmüller stellte seinerseits einen Kessel von Erbsen, in dem das gesammelte Brot »gesotten« wurde. Die Müller hielten hierauf in Gemeinschaft ihr Mahl ab, und was davon noch übrig blieb, das durfte der Amtmann mit nach Hause nehmen.[3])

Der Propst bestellte alle Vierteljahre zwei Wassermeister, welche die Aufsicht über den Mühlenteich führten und alle notwendig werdenden Arbeiten und Ausbesserungen daran ausführen ließen.[4]) Der Gewerbe-

1) Urkundenbuch VI. Nr. 198 (Bestätigung der Rechte des Klosters durch den Rat vom Jahre 1425): «Und witer hab er das recht und fryheyt von sins gotzhuses wegen umb zinß zehenden oder zuospruech und rechtung der müller und schliffer reder zuo stellende, ir müly ysen uß ze nemend und andern in dem obbestimpten begriff (in der Vorstadt St. Alban) wonenden und seßhaftigen die türen ab den husern ze heben oder uffsperrende, win und korn in dem gemelten begriff wachsende uff dem veld zuo verbiettende.» Fechter nimmt nun an, daß der Amtmann des Propstes auch den Müllern «die Türen vom Hause weghob und Beschlag auf den Ertrag ihrer Äcker und Reben legte.« Aus obigem Passus der Urkunde aber geht klar hervor, daß die Berechtigung zu diesen Maßregeln nur auf andere Schuldner des Klosters innerhalb der Vorstadt St. Alban sich bezieht. Wenn den Müllern der Mühlenbetrieb gelegt war, so waren sie schon hinreichend gestraft und auch die Pression hinreichend stark, um sie zu veranlassen, sobald als möglich ihren Verpflichtungen nachzukommen.

2) Urkundenbuch VI. Nr. 198.

3) Urkundenbuch V. Nr. 233.

4) Urkundenbuch VI. Nr. 198.

kanal zweigte in Münchenstein südlich von Basel von der Birs ab. Die Müller hatten nun das Recht, alles Wasser der Birs oder nur einen Teil desselben ganz nach ihrem Belieben oder je nach Bedürfnis in den Teich hineinzuleiten. Nur ihnen allein stand das Nutzungsrecht an dem Kanal zu mit einer einzigen Einschränkung: jeden Samstag Abend, wenn an der Kirche zu St. Alban Vesper geläutet wurde, also um 6 Uhr, mußten sie oder einer ihrer Knechte den Teich den Holzflößern öffnen, die auf demselben Holz von allerlei Art nach der Stadt flößen wollten. Doch sollte die Notwendigkeit der Benutzung des Kanals zu diesem Zweck bewiesen sein, und sollten die ducentes nemora vel fluxores lignorum bei den Müllern vorher darum nachgesucht haben. Den Flößern stand dann der Kanal eine Stunde (von 6—7 Uhr) oder etwas darüber zur freien Verfügung, worauf er wieder geschlossen wurde.[1]) Wer weitergehende Ansprüche auf den Kanal machte oder die Müller deswegen belästigte, den traf die Strafe der Verwünschung und eine Buße von 1000 Pfund reinen Goldes, die je zur Hälfte an die camera regalis und den die Vorschrift beobachtenden Teil zu zahlen war.[2])

Alles, was die 12 Mühlenlehen und ihr »zugehörd« (Wasser, Matten, Holz, Feld) angeht, hat allein der

1) Vielleicht mußten die Müller ihre Leerläufe ziehen, damit die Flößerei rascher vor sich gehen konnte infolge des schnelleren Wasserabflusses. So würde es sich am einfachsten erklären lassen, daß nur zu einer bestimmten Stunde der Kanal dem Holztransport geöffnet wurde und die Teichbaugenossenschaft, als was ja in dieser Beziehung die Müller erscheinen, vorher davon in Kenntnis gesetzt werden mußte; Störungen des Mahlbetriebs unter der Zeit sollten eben möglichst verhindert werden.

2) Urkundenbuch I. Nr. 100: Diese Urkunde ist datiert vom 25. Dez. 1220 bis 21. Nov. 1221, ist aber zweifellos unecht und wird von den Herausgebern des Urkundenbuchs der Stadt

Propst und die Müllermeister selbst zu »berechtigen«, und wenn sie als Schiedsrichter in diesbezüglichen Streitigkeiten angerufen werden, haben sie dieser Aufforderung stattzugeben.[1] Ferner sind die Müllermeister Beisitzer im Gericht des Propstes.[2] Für »Frevel und Unzüchte«, derentwegen sie selbst, sowie die Brotbäcker in der Vorstadt, sich zu verantworten haben, unterliegen sie der Jurisdiktion des Schultheißen von St. Alban, der vom Probst oder seinen Rechtsnachfolgern eingesetzt wird. Diese Fälle machen in Großbasel einen Teil der Gerichtsbarkeit des Brotmeisters aus; wir sehen also, daß dieselbe den St. Albansmüllern gegenüber sich in bescheideneren Grenzen hält. Auch die Kleinbasler und Uffenauer Müller sind in causae minores von den entsprechenden Lokalgerichten abhängig, nicht vom Brotmeister. Dessen richterliche Tätigkeit ist in diesen 3 Bezirken (St. Alban, Uffenau, Kleinbasel) nur auf direkt gewerbliche Vergehen (von mißmalendes wegen) beschränkt, ferner auf folgende vier Punkte, die sich aber gleichfalls auf die Ausübung des Handwerks beziehen: 1. Klagen der Müller über einen Handwerksgenossen wegen Nichtachtung der Sonn- und Feiertage, 2. gegenseitiges Abdingen der Knechte ohne Wissen und Willen des bisherigen Arbeitgebers, 3. zwecks Ausstoßung eines schädlichen (nocivus) und unredlichen (non probus) Müllers oder Müllerknechts aus der Gewerbegemeinschaft, 4. Fälle, wo ein Müller den Mahlgast eines anderen Müllers belästigt, weil er nicht bei ihm mahlen lasse. Viermal im Jahre hält der

Basel, Wackernagel und Thommen, in die 1. Hälfte des 15. Jh. verlegt. Ich glaubte gleichwohl, sie für meine Darstellung verwerten zu müssen, weil sie schließlich doch die Rechtsverhältnisse der Zeit nach der Entstehung der Fälschung schildert.

1) Urkundenbuch VI. Nr. 198.

2) Urkundenbuch V. Nr. 233.

Brotmeister Gerichtstag in Sachen der ihm reservierten Vergehen. Doch in den Kundschaften, die in Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit aufgenommen wurden, ist ausdrücklich festgestellt, daß der Brotmeister seine Jurisdiktion nicht de iure, sondern bloß de consuetudine ausübt.[1]

§ 3.

Die Organisation des Mahlbetriebes.

Bei der obrigkeitlichen Regelung der Müllerei rückt der gesetzgebende Faktor, die städtische Regierung, ihre finanziellen Interessen durchaus in den Vordergrund: es handelt sich um richtigen und möglichst vollständigen Eingang des Mühlenungeldes.[2] In einem Müllereid vom Jahre 1369 erscheinen die Müller als die Erheber des Ungeldes und haben zu diesem Zwecke eine Büchse, in der die Abgabengelder von ihnen aufbewahrt werden müssen. Sie dürfen gemahlenes Getreide nur dann aus der Mühle hinauslassen, wenn dessen Eigentümer ihnen hierfür die Abgabe entrichtet hat; das Geld soll dabei von ihnen

1) Urkundenbuch IV. Nr. 122; V. Nr. 233. In der Kundschaft von 1334 sind die vier verschiedenen Fälle aufgezählt, in denen der Brotmeister kompetent ist; in der Kundschaft von 1398 dagegen ist einfach nur seine Zuständigkeit »von mißmalendes wegen« erwähnt. Daher will es mir scheinen, daß der Begriff »mißmalendes« nicht allein unmittelbare Schädigung und Täuschung des Kunden beim Mahlen bezeichnet, sondern daß auch die 1334 einzeln aufgeführten vier Punkte, also alle auf die Ausübung des Handwerks bezüglichen Vergehen darunter fallen und darin zusammengefaßt sind. Wir könnten also ganz generell sagen, daß der Brotmeister in St. Alban bloß die Gewerbegerichtsbarkeit inne hat.

2) Ich gehe hier nur insoweit auf das Ungeld ein, als die Erhebungstechnik desselben unmittelbar mit dem Mühlenbetrieb in Zusammenhang steht.

so öffentlich in die Büchse gelegt werden, daß der Steuerzahler es sehen und mithin kontrollieren kann, ob das Geld nicht vom Müller unterschlagen wird.[1]) Unterschleife wurden sehr schwer geahndet; so wurde beispielsweise dieses Vergehens wegen ein Müller durch den Strang hingerichtet, während sein Kunde, der dabei nicht ganz reine Hände gehabt zu haben scheint, das Ungeld zugleich mit einer gebührenden Strafsumme erstatten mußte.[2]) Die Müller waren verpflichtet, das Ungeld nur in bar in Empfang zu nehmen und weder Pfänder noch Wortzeichen als Zahlungsmittel bezw. als Quittungen über bezahltes Ungeld gelten zu lassen. Nur von den Domherren und Kaplänen auf Burg sollten sie sich mit Wortzeichen begnügen; denn diese waren ja befreit vom Ungeld für den Ernteertrag ihrer »Pfründen und Würdigkeiten«.[3]) Die Müller waren beauftragt, jeden Bürger oder Hintersassen der Stadt, der außerhalb der Mauern mahlen lasse, dem Bürgermeister oder dem Rate anzuzeigen, damit auch von diesen das Ungeld eingezogen werden konnte.[4]) Der Hauptgrund zu dieser Verordnung mag aber wohl darin zu suchen sein, daß den Basler Mühlen nach fast allgemeinem Brauch in Deutschland ein Bann- und Zwangsrecht zustand, daß also die Bewohner der Stadt nur bei

1) Ochs, a. a. O. II. S. 407 f.

2) Ochs, a. a. O. II. S. 405.

3) Ochs, a. a. O. II. S. 407 f. Die Domkapläne scheinen übrigens in den begründeten Verdacht gekommen zu sein, für dritte, nicht vom Ungeld befreite Personen, auf ihren Namen Getreide zur Mühle gebracht und sich so der Beihilfe zur Steuerhinterziehung schuldig gemacht zu haben; denn 1406 geloben sie auf Drängen der städtischen Obrigkeit, nur blada seu frumenta . . . pro se et eius familia (Gesinde) et quilibet pro suo statu et condicione sibi necessaria mahlen zu lassen. (Urkundenbuch V. Nr. 352).

4) Ochs, a. a. O. II. S. 407 f.

ihnen arbeiten lassen durften. Durch jene im Interesse der Müller selbst gelegenen Anzeigepflicht wurde also die Mißachtung und Umgehung des Mahlzwangs der Strafgewalt zugleich zur Verfolgung überantwortet.[1])

Doch diese Art des Ungeldereinzugs dürfte wohl kaum die von der Stadtverwaltung auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllt, d. h. die Steuerdefraudation möglichst verhindert haben; denn im Jahre 1394 schritt man zu einer Aenderung der Erhebungstechnik. Den Müllern wurde die Einkassierung des Mühlenungeldes abgenommen und einem eigens dazu bestellten Schreiber im Kaufhaus übertragen. Dieser hatte nach Entrichtung des Ungelds von dem Korn, das einer in Basel mahlen und verbacken lassen wollte, dem Eigentümer des Korns zwei Wortzeichen auszuhändigen, ein aus Messing gefertigtes, das für den Müller, und ein zinnernes, das für den Bäcker bestimmt war, damit diese daran ersehen könnten, daß sie es wirklich mit verungeldeter Ware zu tun hätten. Auf diesen Kontrollmarken war zugleich auch ein Vermerk über die Quantität des versteuerten Getreides angebracht. Wollte jemand sein Korn nur in Basel mahlen lassen und hierauf das Mehl exportieren, so mußte er vor dem Schreiber schwören, daß von dem Mehl nichts in der Stadt gegessen und verbraucht würde. Erst nach diesem eidlichen Versprechen verabfolgte der Schreiber der betreffenden Person 2 Wortzeichen, eines für den Müller und ein zweites als Passierschein für das Tor, durch welches der Transport stattfinden sollte.[2]) Der Schreiber hatte ferner

1) Vgl. E. Rosenthal, Mühlenrecht, in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. V. S. 887 ff.

2) Ochs, a. a. O. II. S. 407 f. Wenn man die Frage nach den Motiven stellt, die eine solche Vereidigung als zweckdienlich erscheinen ließen, so muß man auf eine bestimmte Antwort verzichten; am einleuchtendsten wäre noch die An-

über alle Ungeldgeschäfte, die sich vor ihm abwickelten, gewissenhaft Buch zu führen zur steten Kontrolle der eigenen Geschäftsführung sowohl, wie auch der Handlungen der Steuerzahler. Seit 1394 anderseits mußten die Müller mit Weib, Kind, Knecht und dem gesamten übrigen Gesinde schwören, selbst kein Ungeld von in die Mühle gebrachtem Getreide mehr abzuverlangen; zugleich wurden sie eidlich verpflichtet, kein Korn bei Mahlgästen zu fassen, in ihren Speichern aufzuschütten noch zu mahlen, ehe man ihnen das messingene Wortzeichen über die Ungeldentrichtung vorgewiesen. Selbst das eigene Getreide sollten sie zuerst verungelden, bevor sie es auf ihre Mühlen schütten und verbacken ließen. Schwere Strafen waren für den Bruch dieses Müllereides angedroht: der Müller wurde ewiglich aus der Stadt verbannt und sein Vermögen verfiel der Konfiskation, der Knecht aber, der ohne Mitwissen seines Meisters oder der Meisterin sich hierin verging, büßte den Frevel mit Ausstechung der Augen.[1])

---

nahme, daß der Ungeldfuß ein niedrigerer gewesen wäre für den Fall, daß das Mehl in Basel selbst nicht konsumiert würde; wenigstens sprechen manche Quellen über das Mühlenungeld — so Ochs, a. a. O. II. S. 407 f. für das Jahr 1394 und Ochs, a. a. O. V. S. 98 Anmerkung, zum Jahre 1460 -- immer nur nur von Korn, »so hier gemahlen und gebachen werden soll.« Doch eine bestimmte Nachricht, daß für nur zu mahlendes Getreide der Ungeldsatz herabgesetzt war, liegt mir nicht vor.

1) Ochs, a. a. O. II. S. 407 f. und V. S. 136 (Müllerordnung von 1472). Heusler, a. a. O. S. 232 ff. hat die Angabe bei Ochs II. S. 407 f. zum Jahre 1394 vollständig mißverstanden, wenn er sagt: »Die Müller mit Weib . . . mußten schwören, daß sie kein Ungeld nehmen wollten, bevor sie selber das Korn verungeldet und im Kaufhaus das Wahrzeichen dafür empfangen hätten . . .« Bei Ochs dagegen heißt es wörtlich: »Die Müller samt ihren Weibern . . . schworen, daß sie kein Ungeld mehr nehmen würden von Frucht, so hier gemahlen wird, noch einiges Korn fassen, aufschütten, noch mahlen,

Damit die Stadtkasse beim Einzug des Ungelds durch falsche Angabe der Quantität seitens des Kontribuenten nicht geschädigt würde, ließ man alles Getreide, das zur Mühle gefahren werden sollte, amtlich (wohl durch die vereidigten Kornmesser) nachmessen; hierfür erhob man ein Meßgeld, dessen Höhe je nach der Bestimmung des Getreides und nach dem Stande des Mahlgastes variierte: 1460 z. B.[1]) muß ein Bäcker für 1 Viernzel zu den 4 ß Ungeld noch 1 Pfennig Meßgeld bezahlen, für 3 Viernzel dagegen bloß 2 Pfennig; also je größer die Quantität, desto geringer (relativ genommen) die Kosten für das Messen. Sollte Korn oder Roggen dagegen in Basel bloß gemahlen werden, um dann nach einem auswärtigen Bestimmungsort zu gelangen, so betrug die Meßentschädigung für jede einzelne Viernzel ohne Verbilligung bei größerer Menge die verhältnismäßig ungeheuerliche Summe von 1 ß 1 Pfennig.[2])

---

ihnen sei denn ein Wortzeichen worden, daß es im Kaufhause, da man das Ungeld nun empfängt, verungeltet sei . . .« Daraus geht doch ohne weiteres hervor, daß die Müller mit der Ungelderhebung überhaupt nichts mehr zu schaffen haben, und daß sie nur von ihren Mahlgästen schon im Kaufhaus versteuertes Getreide zum Mahlen annehmen dürfen. Zudem heißt es in einer späteren Müllerordnung von 1472 (Ochs, a. a. O. V. S. 136 f.): »Kein Korn sollen sie mahlen, ehe sie die Wahrzeichen gesehen, daß es verungeltet sei.«

1) Ochs, a. a. O. V. S. 98 Anmerkung.

2) Der große Unterschied ist wohl am besten von dem Gesichtspunkte aus statuiert worden, daß die Bürger der hohen Kosten wegen von einer Ausfuhr abgeschreckt werden sollten, daß ferner die Leute, welche die Basler Obrigkeit in erster Linie hierbei im Auge gehabt hat, der Hauptsache nach Fremde waren, die entweder von außen Korn nach Basel zur Mühle führten oder solches auf dem Basler Kornmarkt sich kauften und gleichzeitig auch in der Stadt zu Mehl verarbeiten lassen wollten; wir hätten hiermit wieder ein Faktum mehr, worin die egoistische Wirtschaftspolitik der mittelalterl. Stadt Fremden gegenüber einen recht bezeichnenden Ausdruck gefunden hätte.

Über der Sorge für den Stadtsäckel vergaß man indes der staatlichen Fürsorge für das mahlende Publikum in keiner Weise. Hauptsächlich galt es, darüber zu wachen, daß jedermann von dem in der Mühle abgelieferten Getreide auch die entsprechende Quantität Mehl nach Abzug des üblichen Mahllohnes zurückerhielt. Den Mahllohn bezogen die Müller, wie auch heute noch vielfach, in Getreide; es ist dies der sog. Molzer. Damit jedoch die Müller keinen zu hohen Lohn fordern konnten, wurde derselbe seitens der Stadt fixiert. In der von den Müllern und ihren Knechten beschworenen Ordnung von 1472 war er festgesetzt auf 1 Küpplin von jedem großen Sester Kernen; doch Grüsch (Kleie) und Atz gehörten bei dieser Lohnhöhe den Kunden.[1]) Aber mit der Fixierung des Lohnes allein wars noch nicht getan; der Kunde war trotzdem noch der Übervorteilung durch den Müller ausgesetzt, wenn die Kontrolle nicht noch enger gezogen wurde. Der Müller konnte ja ein geringeres Quantum Mehl bezw. Grüsch abliefern und erklären, das in Arbeit gegebene Getreide habe nicht mehr ausgegeben. Um nun dem gegen derartige Veruntreuungen der Müller ziemlich wehrlosen Publikum den nötigen Schutz zu gewähren, suchte die Stadt auch hier das Prinzip der Öffentlichkeit, das im Mittelalter Handel und Wandel beherrschte, zur weit-

1) Ochs, a. a. O. V. S. 136 f. Küpplin, Küpflin: nach dem Schweizer Idiotikon ist 1 Küpflin ein Trockenmaß von 2—4 Bechern; im Jahre 1712 1 Küpflin = 2 Immi oder zwei Becher, 1 Sester = 8 Küpflin = 16 Immi. Nach Martin und Lienhart, Wörterbuch der elsässischen Mundarten, ist ein Kipfli (was wohl mit obigem Ausdruck identisch sein dürfte) ein Hohlmaß von 5 l (besonders für Äpfel und Kartoffel) = $^1/_4$ Sester = 2 Maßle.

Atz = Speise, Futter für Tiere aus dem Abfall in der Mühle (Schweizer Idiotikon); in unserem Falle handelt es sich wohl um das Fußmehl.

gehendsten Anerkennung und Durchführung zu bringen. Die drei Müllerherren hatten alljährlich einmal ein Probemahlen mit allen Getreidesorten vorzunehmen.[1]) Zunächst stellten sie fest, wieviel Kernen eine Gattung durch das »Renneln« ergab; hernach ließen sie die Kernen zu Mehl verarbeiten und notierten genau die jedesmal erzielte Quantität an Mehl und Kleie. Mit einigen Getreidesorten, die man in unterschiedlicher Feinheit zu mahlen pflegte, stellten sie doppelte Versuche an, für das gröbere Mehl in der roten Mühle, für das feinere in der weißen Mühle. Die gewonnenen Resultate dieses Probemahlens stellten sie in einer Tabelle zusammen und machten sie öffentlich bekannt. Jeder einzelne war nun imstande, selbst zu kontrollieren und zu berechnen, wieviel Mehl und Kleie er nach Abzug des Mahllohnes von seinem Eigen zu beanspruchen hatte; »und so jemandem von sinnem gut nit wurt alß eß soll, der soll eß den müllerherren und geschworenen kornmeseren anzeygen, die werden noch inhalt der müllerordnug dorin handlen wie sich gepuren wurdet.«[2]) Ich lasse auf der nächsten Seite eine solche Tabelle der Ergebnisse des Probemahlens folgen; sie ist datiert vom 19. Dezember 1534:[3])

Außerdem regelten, wenigstens in früherer Zeit (14. Jh.), noch besondere Bestimmungen das gegenseitige Verhältnis der Müller und Bäcker. Letztere waren ja nach der Natur ihres Gewerbes die beste und regelmäßigste Kundschaft der ersteren. Bis zu einem gewissen Grade waren die beiden Handwerke

1) Ochs a. a. O. VI. S. 521.

2) Basler Chroniken I. S. 143 und 143 Anmerkung 2 (Ryff'sche Chronik).

3) Basler Chroniken I. S. 143; der besseren Übersicht wegen habe ich sie schematisch geordnet.

Tabelle.

Quantum	Getreideart	Resultate des Rennelens bezw. Mahlens				
		Kernen	Mehl		Kleie (Grüsch)	
			rote Mühle	weiße Mühle	rote Mühle	weiße Mühle
1 Viernzel	neues Zinskorn	7 kleine Sester	11 Sester	9 Sester	2 Sester	3 Sester
1 »	altes Zinskorn	7 Sester	9 Sester		3 Sester	
1 »	»gemein korn, so uff dem merkt erkouft.«	7 Sester 2 Küpfli		9 Sester		3 Sester
1 »	bestes Korn	$^1/_2$ Viernzel	12 Sester		2 Sester	
1 Sack (= $^1/_2$ Viernzel)	Kernen am merkt erkouft		11 Sester 7 Küpfli	9 Sester 7 Küpfli	2 Sester	3 Sester
1 Sack	Weizen		12 Sester	9 Sester 7 Küpfli	2 Sester	4 Sester
1 Sack	Roggen		10 Sester		3 Sester	
			(Es ist nicht angegeben, auf welcher Mühle der Roggen ausprobiert wurde.)			

aufeinander, namentlich aber die Bäcker auf die Müller angewiesen, und so mochte es sich empfehlen, neben den allgemeinen Gewerbevorschriften noch spezielle, nur für die beiden Gewerbe allein geltende Verordnungen zu treffen. Zudem gaben ja auch der innige Konnex und die steten Wechselbeziehungen von Müllerei und Bäckerei des öfteren zu Reibereien und Unerquicklichkeiten zwischen den Vertretern beider Anlaß, was für eine geordnete Lebensmittelversorgung von den bedenklichsten Folgen sein konnte. Einem Schiedsspruch vom 7. Dezember 1335, der solche Streitigkeiten beilegen sollte, verdanken wir nun unsere Kenntnis einiger dieser Regeln.[1]) Als ersten Punkt führt genannter Schied an, »das enhein müller deheim brotbecken nüt geben sol noch gebunden soll sin ze gebende, dur das er zuoz ime male.« Manche Bäcker und Habermelwer »behüteten, bezündeten und riterten (d. h. reinigten es vermittelst eines Siebes von den Spreuern)« selbst das Korn, das sie zur Mühle brachten,[2]) andere

1) Urkundenbuch IV. Nr. 128.

2) Nicht klar ist mir, was wir eigentlich unter dem »behüten« und »bezünden« zu verstehen haben. Es ist wohl kaum angängig, das »behüten« sich so zu erklären, als habe der Bäcker beim Mahlen selbst die Aufsicht geführt. Eher könnte man dem Gedanken Raum geben, daß die Bäcker oft Korn dem Müller zur Aufbewahrung übergaben, weil dieser, vielleicht wegen Überbürdung mit Aufträgen, die Verarbeitung desselben nicht sofort in Angriff nehmen konnte; während dieser Zeit aber warteten sie selbst des Getreides, damit es keinen Schaden litt; vgl. dazu Melch. Mayer, a. a. O. S. 63: »Für die (im Schlettstadter Kornhaus) aufgespeicherten Vorräte hatte er (der Kornmeister) die größte Sorge zu tragen. Er mußte die Speicher ab und zu lüften, damit das Getreide nicht erstickte, und es von Zeit zu Zeit umwenden, daß sich kein Schimmel daran ansetzen konnte.« Doch würden wir diesen Erklärungsversuch akzeptieren, dann müßten wir eine unverhältnismäßig und unwahrscheinlich lange Dauer der Getreideaufspeicherung in der Mühle annehmen. Der Ausdruck

dagegen überließen die ganze Arbeit den Müllern. Der Grund des entstandenen Zwistes wird nun wohl der gewesen sein, daß entweder ursprünglich die Bäcker der letztgenannten Kategorie den Müllern über den ordentlichen Mahllohn hinaus einen Napf[1]) Mehl als Entschädigung für die größere Arbeitsleistung gewährten, und daß nun die Müller diese Abgabe von allen Bäckern verlangen wollten, mochten diese einen Teil der Arbeit selbst besorgen oder nicht; oder aber haben von Anfang an alle Bäcker den Napf Mehl geleistet, und nun wollten auf einmal die Bäcker der ersterwähnten Gruppe ihn den Müllern nicht mehr zuerkennen: kurz, die Schiedsrichter von 1335 erkannten dahin, daß entweder alle Bäcker und Habermelwer nach gemeinsamem Beschlusse ihr Korn behüten, bezünden und riteren sollten, in welchem Falle der Napf Mehl wegfallen würde, oder daß alle die ganze Arbeit durch den Müller verrichten lassen sollten gegen Zahlung eines Napfes Mehl, »als si von alter getan hant.« Ferner mußten die Müller den Bäckern den Atz und die großen Spreuer[2]) überlassen, die es von ihrem Eigentum beim Mahlen abwarf, und durften nichts davon zu Hause, z. B. für den eigenen Viehstand verwenden. Die Bäcker ihrerseits wurden angehalten,

»bezünden« dürfte wohl am besten so zu deuten sein, daß der Bäcker während der eventuell von ihm selbst verrichteten Arbeiten in der Mühle oder überhaupt während der Verarbeitung seines Getreides die etwa notwendig werdende Beleuchtung auf eigene Kosten stellte. Vgl. auch A. Herzog, a. a. O. S. 24; sowie M. Mechler, a. a. O. S. 16: »Zur Beleuchtung der Mühle hatten die Bäcker durch Lieferung von Beleuchtungsmaterial beizutragen.«

1) Napf = Gefäß für Mehl; als Fruchtmaß = den 16. Teil eines Viertels = Meßlen = 1/4 eines Vierlings (Schweizer Idiotikon).

2) Es scheint, daß sie die kleinen Spreuer für sich behalten durften; vgl. unten.

den Müllerknechten den ihnen zukommenden Lohn auszuzahlen, wenn sie das Mehl brachten.[1]) Weiterhin wurde noch vereinbart, daß die Müller mit ihrem Lastvieh und den Knechten den Bäckern aushelfen sollten, wenn diese ihrer Dienste bedürften; und jeder Müller wurde angewiesen, alle 14 Tage jedem Bäcker, der zu seinen Mahlgästen zählte und eine Kuh im Stalle stehen hatte, 1 Viernzel kleiner Spreuer unentgeltlich zu liefern.[2]) Den beiden letzten Anordnungen dürfte wohl die Auffassung zu Grunde liegen, daß die Müller ihrer wichtigsten und besten Kundschaft gegenüber einiges Entgegenkommen beweisen und einige Gelegenheitsdienste leisten möchten.[3])

§ 4.

Nebengewerbe der Müller.

Durch ihr Gewerbe werden die Müller von selbst dazu geführt, neben ihrem Hauptgeschäft auch noch einigem Nebenverdienst nachzugehen. Bei den vielen Abfällen an Fußmehl, Kleie, an Korn oder was es sonst in der Mühle an Ausschuß gibt, lag ihnen nichts näher, als sich mit Schweine- und Hühnerzucht abzugeben, wozu ja die vorgenannten Stoffe sehr gut als Futter sich verwerten lassen. Allerdings war ihnen ein bestimmtes Ziel gesetzt, inwieweit sie darin gehen durften — jährlich 5 Schweine, 2 Kühe und 12 Hühner mit einem Hahn waren ihnen laut Müller-

1) In einer von unserem Jahr allerdings sehr entfernten Periode (um 1588) betrug der Lohn des Müllerknechts 1 ß (Ochs, a. a. O. VI. S. 506 ff.)

2) Vgl. S. 42, Anmerkung 2.

3) Oder sollte man darin einige Reste der ehemaligen Zugehörigkeit der Müller zur Bäckerzunft erblicken, von der Ochs, a. a. O. II. S. 145 spricht?

ordnung von 1472 zu halten gestattet —,[1]) damit sie nicht etwa ihre Viehhaltung zu Betrügereien mit dem ihnen anvertrauten Gute benutzen und ihr Vieh auf Kosten ihrer Mahlgäste ausmästen könnten.

Ferner handelten sie mit Mehl; hatten sie doch eigenes Getreide, das sie wieder absetzen wollten, und ebenso lieferte der Mahllohn, den sie in Getreide und Mehl bezogen, genügend Material dazu. Indes auch der Mehlverkauf der Müller war bedeutenden Beschränkungen unterworfen. Nach der Ordnung von 1472[2]) war es ihnen strenge untersagt, weder öffentlich noch insgeheim Mehl zu verkaufen; nur an arme Leute, die in der Stadt ihren festen Wohnsitz hatten, durften sie Mehl abgeben. Es sollte eben auch hier dem Müller unmöglich gemacht werden, sich auf anderer Leute Kosten zu bereichern, und dazu mochte manchmal die Gelegenheit gar zu verführerisch sein. Zugleich mit dem Mehl führten sie auch andere Artikel im Detailhandel: Spreuer, Pferdefutter und »Mischelten« aller Art, worunter wir uns wohl Mischungen von verschiedenen Getreide- und Mehlsorten vorzustellen haben.

Auch dieser Kleinhandel mit Mehl, Spreuer, Pferdefutter und anderen Mischungen wurde eifrig durch die Obrigkeit überwacht. Die Kontrollorgane waren dabei die schon genannten drei Müllerherren. Wenn diese es für notwendig erachteten, beehrten sie die Müller in Begleitung der Sackträger (Freiheiten) und Wachtknechte mit einem unerwarteten Besuch. »Bei finsterer Nacht«, damit die Müller keine Vorsichtsmaßregeln treffen könnten und damit so das ganze

1) Vgl. Kapitel IV. § 1. a.

2) Ochs, a. a. O. V. S. 136 f.

Verfahren nicht seinen Zweck verfehlen möchte,[1]) stellten sie sich in den Mühlen ein zu einer Visitation, ließen sich die Ställe zeigen, um zu sehen, ob der Viehstand nicht das vorgeschriebene Maximum übersteige; namentlich achteten sie auf die Anzahl des Lastviehs, der, wie wir oben gesehen haben, gleichfalls durch das Gesetz eine Grenze gezogen war. Dann revidierten sie die Vorratsräume und nahmen von den Spreuern, Mischelten und dem Pferdefutter Proben mit auf das Rathaus, fügten jedoch jeder einzelnen Probe den Namen des Müllers bei, von dem sie stammte, damit eine Verwechslung ausgeschlossen war. Auf dem Rathaus wurden die Muster genau auf ihre Güte und Richtigkeit geprüft. Die Müller, die als Fälscher und Betrüger durch diese Untersuchung entlarvt wurden, hatten seitens der Müllerherren Strafen zu gewärtigen, deren Höhe der Größe der Verfehlung angepaßt wurde.[2])

▽ ▽ ▽

Kapitel III.

Das Bäckereigewerbe.

§ 1.

Organisation des Bäckergewerbes.

Die Basler Bäcker waren schon im 13. Jh. in einer Zunft organisiert, wenigstens gilt dies für die Altstadtbäcker schon vor 1256, dem Datum des

1) Ich erinnere z. B. an die heutige Dampfkesselinspektion, die ja den Dampfkesselbesitzern ebenfalls unerwartet kommen soll und daher ohne jede vorherige Anmeldung des Inspektionsbeamten erfolgt.

2) Ochs, a. a. O. VI. S. 521.

Bäckerrechts,[1]) welches deutlich die Altstadtbäcker in Gegensatz stellt zu denen der Vorstädte.[2]) Erst im Laufe der Zeit mögen dann die anderen Bäcker den Anschluß an diese Innung vollzogen haben, so daß nach Jahrhunderten (1597) Andreas Ryff[3]) schreiben konnte: »der Böcken Zunft ist die sechste (unter fünfzehn Zünften), dahin dienen alle Böcken und Hausfeuhrer, und zuo inen dienen die Kornmesser.«

Bei der Gründung der Zunft wahrte sich der Bischof als Stadtherr die Überwachung dieses wichtigen Nahrungsmittelgewerbes und schuf zu diesem Zwecke von ihm zu bestellende Aufsichtsorgane, die Ämter des Vitztums und des Brotmeisters, deren Kontrolle das gesamte Bäckerhandwerk unterstand. Das Verhältnis des Vitztums und des Brotmeisters einer-, der Bäcker anderseits darzustellen, war der Zweck des Bäckerstatuts von 1256. Doch wurden in diesem Jahre die beiden Ämter nicht erst neu eingeführt, sie bestanden schon längere Zeit zuvor.[4])

Der Vitztum (vicedominus) ist Ministerial der Basler Kirche. Seine richterlichen Befugnisse über

1) Gedruckt im Urkundenbuch der Stadt Basel I. Nr. 302 und darnach bei Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Nr. 270; ich zitiere es im folgenden stets nach Keutgen, Urkunden Nr. 270.

2) Vgl. G. Croon, Zur Entstehung des Zunftwesens, Marburger Dissertation 1901, S. 39—43. Croon faßt m. E. mit Recht die Bäcker des Bäckerrechts eben unter Hinweis auf den oben erwähnten Gegensatz als weiteren Verband auf, der nicht allein die zünftlerischen Altstadtbäcker in sich schließt, sondern auch die außerhalb der Zunft stehenden Handwerksgenossen der Vorstädte; er behauptet also die Existenz einer Beckenzunft für die Altstadt schon vor 1256.

3) Andreas Ryff, a. a. O. S. 15.

4) In der Einleitung ist ausdrücklich die Rede von iura que . . . habent et semper hactenus habuerunt. Der Basler Bischof Berthold v. Pfirt hat die iura 1256 bloß schriftlich fixieren lassen.

Bäcker, Müller und deren Knechte erstrecken sich nur auf causae minores, und selbst hier muß seine Tätigkeit eine äußerst bescheidene genannt werden: wenn sein Unterbeamter, der Brotmeister, einen Urteilsspruch nicht exequieren kann, übernimmt er, der Vitztum die Exekution, und wenn auch er die sich ihr entgegenstellenden Hindernisse nicht zu überwinden vermag, dann greift der Stadtherr persönlich ein, um dem Urteil Rechtskraft zu verschaffen.[1]) [2]) Ferner steht es ihm in Verbindung mit seinem Herrn zu, Bäckern, die darum ansuchen, die Erlaubnis zum Verkauf von Broten zu 1 oder $1^1/_2$ Pfg. zu erteilen.[3]) Im übrigen beruht seine ganze Tätigkeit als Aufsichtsorgan im »passiven Bezug reichlicher Sporteln«,[4]) die in keinem Verhältnis stehen zu den ihm obliegenden Pflichten, so daß wir im Hinblick auf jene Zeit, die Beamtengehälter nicht kannte, in diesen Einnahmen die Dotation des Vitztumamtes überhaupt sehen können, wenn wir seine Stellung nicht gar als Sinekure bezeichnen wollen. Ihm fällt der größte Teil der Bußen zu, welche die Bäcker bei Gewerbevergehen zu erlegen haben, mag er nun selbst in Funktion getreten sein oder nicht. Ferner hat er den größten Anteil an den Marktgeldern der Bäcker und den Abgaben für Erstellung eines neuen Backofens in der Altstadt, sowie Anteil an den Gebühren für die Aufnahme in die

1) Keutgen, Urkunden Nr. 270 § 1.

2) Keutgen, Ämter und Zünfte, S. 161, spricht von Appellation an den Bischof. Schon der Ausdruck Appellation ist für das 13. Jh. unpassend, da er spezifisch römisch-rechtlich ist und erst mit der Rezeption des römischen Rechts nach Deutschland verpflanzt wurde. Aber es scheint mir überhaupt sich hier nicht um die Anfechtung eines Urteils des Brotmeisters durch den Beklagten zu handeln, sondern terminari einzig auf den Urteilsvollzug zu deuten sein.

3) Keutgen, Urkunden Nr. 270, § 12.

4) Keutgen, Ämter und Zünfte, S. 162.

Zunft. Außerdem schuldet der Brotmeister seinem Vorgesetzten verschiedene Leistungen in Naturalien und in Geld.[1])

Wichtiger für die Lebensmittelpolitik ist das Amt des Brotmeisters (magister panis, panificum). Der Brotmeister wird meist als Bäckerzunftmeister aufgefaßt, so von Keutgen,[2]) so von Croon.[3]) Ich kann mich dieser Erklärung nur mit einigen Bedenken anschließen. Die Urkunde von 1256 allerdings macht die Auffassung von der Indentität des Brotmeisters und Zunftvorstehers sehr wahrscheinlich. Aber der Charakter eines stadtherrlichen Marktpolizeibeamten muß dann dem Bäckerzunftmeister viel stärker aufgeprägt geblieben sein, als es bei den Meistern anderer gleichzeitiger Zünfte der Fall war, z. B. beim magister der Kürschnerzunft, der 1226 ebenfalls vom Bischof bestellt wird. In späterer Zeit wenigstens, als die Zunftmeister nicht mehr vom Bischof, sondern von den Zunftgenossen selbst gesetzt wurden, scheint mir das Brotmeisteramt sich vom Amt des Zunftvorstandes losgelöst und für sich als marktherrliches Organ weiterbestanden zu haben. Zur Begründung meiner Ansicht führe ich folgende 2 Punkte an:

Seit der Mitte der 30er Jahre des 14. Jh. gehörten dem Basler Stadtrat außer dem Bürgermeister, 4 Rittern und 8 Achtburgen (Patriziern) auch je ein

---

1) Vgl. die näheren Angaben im Verlaufe der folgenden Darstellung. Keutgen, Ämter und Zünfte S. 160, Anmerkung 412, fußt auf einem fehlerhaften Abdruck der Nummer 302 des Urkundenbuchs I. in seinen »Urkunden . . .« Nr. 270 § 5; denn dort heißt es duos porcos viginti quattuor solidorum valorem attingentes vel viginti quatuor solidos.

2) Ämter und Zünfte, S. 160, Anmerkungen 412 und 413, S. 162.

3) Croon, a. a. O., S. 44. 3a) Keutgen, Urkunden, Nr. 271 § 4.

Vertreter der 15 Zünfte an.[1]) Diese zünftigen Ratsherren aber wurden nicht von den Zünften selbst, sondern von den Kiesern gewählt, die ihrerseits nur aus den Geschlechtern und dem Domkapitel gezogen wurden. Waren nun zwar die Zünfte so in den Rat eingetreten, so bestand bei einer derartigen Zusammensetzung des Wählerkollegiums immerhin noch die Gefahr, daß nicht gerade sehr entschiedene und zuverlässige Vertreter der Zunftinteressen für den Rat präsentiert würden. Der Wunsch der Innungen war daher begreiflich, »ein gänzlich unverdächtiges zünftiges Element in den Rat zu bringen.« Dies erreichten sie im Jahre 1382 dadurch, saß sie die Aufnahme des Meisterkollegiums in den Rat durchsetzten. »Die Bürgerschaft gewann dadurch,« sagt Wackernagel, »daß 15 von den einzelnen Zünften gewählte und deren Vertrauen besitzende Männer in dem Rat Sitz und Stimme und, was wichtiger war, Kenntnis aller Verhandlungen erhielten.« In einem den Bäcken vom Bischof gesetzten Meister dürfte aber »ein gänzlich unverdächtiges zünftiges Element« keinesfalls zu sehen sein. Übrigens wurden nach der Darstellung Wackernagels in dieser Zeit die Meister von den Zünften durchaus selbständig gewählt, also kann von einer Ernennung des Bäckerzunftmeisters durch den Bischof durchaus keine Rede mehr sein. Anderseits aber erfahren wir, daß das Brotmeisteramt zu der gleichen Zeit noch besteht und zwar als bischöfliches Amt. Denn im Jahre 1388 verpfändet der Bischof Imer von Ramstein das Vitztum- und Brotmeisteramt — beide Ämter erscheinen hier gewissermaßen als in Personalunion verbunden — um

---

1) Vgl. hierzu, wie zum folgenden Wackernagel, a. a. O. S. 305.

400 fl. an Hüglin von Laufen,[1]) und 1404 erteilt Bischof Humbert von Neuenburg dem Rat die Erlaubnis, dieses Doppelamt von Hüglin um 400 rheinische Goldgulden für sich zu kaufen, jedoch unter Vorbehalt des Rechts der Wiedereinlösung um die gleiche Summe durch ihn, den Bischof, oder das Domkapitel nach dem Tode Hüglins.[2]) Doch der Rückkauf wurde nicht vollzogen, sondern die erforderliche Einlösungssumme 1437 um 200 fl. erhöht,[3]) ein Beweis dafür, daß dem Rat alles daran lag, das wichtige Organ der Marktpolizei dauernd in seinem Besitz zu behalten.[4])

Der zweite Anlaß, die Indentität von Bäckerzunftmeister und Brotmeister für die spätere Zeit zu bestreiten, liegt für mich in einer Verordnung über das Tragen langer Messer von 1397.[5]) Darnach haben die Berechtigung zum Tragen dieser Waffe unter anderen »ein jeder des neuen Rats, ein jeder des alten Rats«, wozu also auch die Zunftmeister zu rechnen sind, ferner »der Brodmeister und sein

1) Vgl. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel, Seite 74.

2) Schönberg, a. a. O. S. 74; Urkundenbuch V. Nr. 329.

3) Urkundenbuch VI. Nr. 416.

4) Leider sind nicht alle Basler Ratsbesatzungen erhalten. das »Repertorium des Staatsarchivs zu Basel« führt S. 6 nur solche auf von 1467—75, 1503 ff. Nach Ochs, a. a. O. II. S. 259 f. Dagegen sind Verzeichnisse der Ratsglieder vorhanden (mit einigen Ausnahmen) von 1357—83. In den Listen von 1382 und 1383 finden sich auch die Namen der Zunftmeister, die ja seit 1382 dem Rate angehören. Aus den uns fehlenden Ratsbesatzungen von 1388—1404, während welcher Zeit Hüglin von Laufen Inhaber des Brotmeisteramts war, hätte sich mit unzweifelhafter Sicherheit ergeben müssen, ob Hüglin und mithin auch der Brotmeister zugleich Bäckerzunftmeister war oder nicht.

5) Ochs a. a. O. II. S. 421 f. Ochs sieht in den langen Messern eine Art von Hirschfängern.

Unterbrodmeister«: also neben dem Zunftmeister wird als durchaus selbständiger Beamter der Brotmeister aufgeführt, der demnach mit dem Vorstand der Bäckergewerkschaft nichts zu tun hat; denn letzterer ist unter den Ratsgliedern miteinbegriffen. Wir sagen daher nochmals: es ist möglich, daß Brotmeister und Bäckerzunftmeister zur Zeit des Bäckerrechts identisch sind; ist dies der Fall, so hat sich, als im Laufe der Zeit die Zunft zur reinen Selbstverwaltung aufstieg, das Brotmeisteramt von dem des Zunftmeisters abgetrennt; handelnde Person mag hierbei der Bischof selbst gewesen sein, da er auf die Marktaufsicht nicht ganz verzichten wollte.[1])

Der magister panis hat über die Bäcker, Müller und deren Knechte eine Jurisdiktion in causae minores, d. h. in allen Fällen, wo es nicht an blutige Hand geht, ist er als Richter kompetent. Wenn er etwaigen Schwierigkeiten beim Strafvollzug nicht Herr werden kann, dann nimmt der Vitztum und eventuell der Bischof selbst die Exekution in die Hand.[2]) Diese richterlichen Befugnisse sind mit dem Brotmeisteramt stets vereinigt geblieben, und noch 1487 erkennen Rat

1) Wenn Keutgen, Ämter und Zünfte, S. 163 den Brotmeister, in dem er den Zunftmeister sieht, schon 1256 »in der Tat aus dem Handwerk selbst hervorgegangen« sein läßt, so möchte ich diese Behauptung in Zweifel ziehen; denn in den Jahren 1262—80 finden wir einen Müller im Besitze des Brotmeisteramtes, Heinrich von Ravensburg genannt Brotmeister (auch kurz Heinrich der Brotmeister oder H. Brotmeister geheißen); vgl. Urkundenbuch I. Nr. Nr. 413, 461; II. Nr. Nr. 2, 38, 294, 295; III. Nachträge Nr. 45. Es müßte denn sein, daß, wie Ochs II. S. 145 angibt, früher Müller und Bäcker in einer Zunft vereinigt waren. Jedenfalls aber können wir soviel mit Sicherheit sagen, daß nur Sachverständige — und die Müller dürften wohl als solche anzusprechen sein — mit dem Brotmeisteramte betraut wurden.

2) Keutgen, Urkunden Nr. 270 § 1.

und Meister, »dasselbe bei seinem alten Herkommen und Gerechtigkeit zu lassen.«[1]) In der ebengenannten Urkunde ist das Strafmaß für eine »unzucht« genau festgelegt: bei einem Bürger darf die Strafe 10 *ß* nicht übersteigen, ein Nichtbürger dagegen soll mit 1 Pfund büßen. Auch die Kornmesser (bladorum mensuratores) unterstanden der Gerichtsbarkeit des Brotmeisters.[2]) Jndes wurden der Kompetenz des Brotmeisters in causae minores gewisse Schranken gezogen. So heißt es in einem Schied von 1335: »Was stoessen und bresten ouch die brotpecken und die müller und der müller knechte undereinander gewunnent von mißmalendes wegen, des söllent sie komen ze beiden teilen für ir jetweder sechse (der Bäcker- und Schmiedezunft) und für den brotmeister oder für den der an siner statt ist.«[3]) In diesem Falle also muß der Brotmeister sein Gericht in Verbindung mit den Sechsern der betreffenden Zünfte ausüben. Den Müllern von St. Alban, Uffenau (super Augia) und Kleinbasel gegenüber ist er überhaupt nur zuständig »von mißmalendes wegen«, also bei Gewerbevergehen, und dazu betonen die genannten Müller noch ausdrücklich, daß der Brotmeister nur gewohnheits-

1) Rechtsquellen I. 1. Nr. 264 Ziffer 131, S. 336. Vollständig unbegründet ist die Behauptung Schönbergs (a. a. O. S. 74 f.): »Das officium vicedominale et officium pisture bestand im Anfang des 15. Jh. nur noch in dem Recht, bestimmte Marktgelder von den Bäckern der Altstadt, welche zum Verkauf ihrer Waren auf den Markt verpflichtet waren, zu erheben.«

2) Urkundenbuch V. Nr. 268 (Kundschaft über die Gerichtsbarkeit des Brotmeisters von 1400) und Rechtsquellen I. 1. Nr. 264 Ziffer 131 a, S. 337 (Verordnung von 1517).

3) Urkundenbuch IV. Nr. 128; hier ist ein Stellvertreter des Brotmeisters erwähnt; dies könnte der 1397 in der Verordnung übei die langen Messer genannte Unterbrotmeister sein, über dessen Tätigkeit ich sonst nichts erfahre.

rechtlich im Besitz dieses Rechtes sei und nur viermal im Jahr Termin halten dürfe.[1]) Es waren überhaupt unter den Müllern und Bäckern der Vorstädte Tendenzen vorhanden, sich der Gerichtsbarkeit des Brotmeisters ganz zu entziehen; gegen die Kleinbasler z. B. mußte der Bischof von Basel 1408 die Hilfe ihres Diözesanbischofs, desjenigen von Konstanz, in Anspruch nehmen, der ihnen unter Androhung der Exkommunikation befahl, sich zu fügen.[2]) Gerichtsstätten des Brotmeistergerichts waren entweder der Kornmarkt oder ein bischöflicher Hof, der sog. Schürhoff.[3])

Seinem Charakter als marktherrliches Polizeiorgan entspringt des Brotmeisters Anteil an der Brotschau, die er im Verein mit einem Bäckerausschuß auszuüben hat.[4]) Daraus erklärt sich ferner sein Recht (1 Pfg. vierteljährlich von 13 Pfg.) an den Marktgeldern, welche die altstädtischen Feilbäcker bezahlen müssen.[5]) Dagegen bezieht er von den Vorstadtbäckern, die sich das Verkaufsrecht um nur $6^1/_2$ Pfg. vierteljährlich erkaufen müssen, diese Abgaben ganz allein, er hat hier nicht mit dem Vitztum zu teilen.[6]) Den gleichen Unterschied finden wir auch bei der Abgabe für die Erstellung eines neuen Backofens. Wenn nämlich ein Bäcker an einem Orte, mit dem bisher kein Realrecht d. h. keine Backgerechtigkeit verbunden war, einen neuen Ofen sich bauen wollte, mußte er ante ignis impositionem eine Gebühr entrichten, in der Altstadt in der Höhe von 5 *ß*, die dem

1) Urkundenbuch IV. Nr. 122 (Kundschaft von 1334) und V. Nr. 233 (Kundschaft von 1398).

2) Urkundenbuch V. Nr. 377.

3) Urkundenbuch V. Nr. 268.

4) Keutgen, Urkunden Nr. 270 § 2; vgl. unten.

5) Keutgen, Urkunden Nr. 270, § 6.

6) Keutgen, Urkunden, Nr. 270 § 8.

Vitztum, und in den Vorstädten eine solche von $2^1/_2$ ß,[1]) die dem Brotmeister zufielen; nimmt der Bäcker den neuen Backofen in Gebrauch, ohne vorher die Gebühr bezahlt zu haben, so wird er vom Vitztum mit der Strafe des Königsbannes (60 ß) belegt.[2]) [3])

Des weiteren führte der Brotmeister den Vorsitz in den Versammlungen der Bäckermeister, die zusammentreten behufs Zulassung eines Gesellen zur selbständigen Ausübung des Handwerks als Feilbäcker (si quis de servientibus forum sibi postulat indulgeri).[4]) Sucht ein Geselle um die Meisterschaft nach, so beruft der Brotmeister alle Bäckermeister zur Beratung und frägt sie dreimal über den Leumund des Petenten;

1) Nicht 3 ß, wie Fechter, a. a. O. S. 84 angibt.

2) Keutgen, Urkunden Nr. 270 § 10.

3) In beiden Fällen ist klar die Scheidung zwischen Altstadt- und Vorstadtbäckern ausgesprochen: in der Altstadt stehen die Gebühren für Markt und Ofenrecht dem Vitztum zu, in den Vorstädten dagegen dem Brotmeister. (Der einzige Denar, den letzterer von den Marktgeldern aus der Altstadt erhält, ist m. E. nichts anderes als eine Entschädigung für seine Mühewaltung; denn er dürfte auch in der Altstadt mit der Perzeption dieser an den Vitztum zu zahlenden Gebühren betraut gewesen sein, während die einmalige Ofenabgabe dem Vitztum direkt einzuhändigen war ohne Vermittlung des magister panis.) In dieser Tatsache erblicke ich ein weiteres Argument, das die oben berührte Annahme Croons stärkt, es bestehe schon 1256 und vorher eine Zunft der Altstadtbäcker, mit der die Handwerksgenossen der Vorstädte nur in losem Zusammenhang stünden, ein Argument, das Croon selbst nicht angeführt hat; denn hierdurch kennzeichnet sich der Vitztum als der Ministerial, welcher der Zunft der Altstadtbäcker vom Bischof als Vorsteher gegeben ist ganz analog den ministerialischen Vorstehern anderer gleichzeitiger Zünfte z. B. der Kürschner und der Metzger (vgl. dazu Keutgen, Ämter und Zünfte, S. 158 ff.); mit den der Zunft damals noch fernstehenden Vorstadtbäckern hat er bezgl. der Markt- und Ofenabgaben nichts zu tun..

4) Keutgen, Urkunden Nr. 270 § 11.

fällt diese Umfrage zu Ungunsten des Gesellen aus, so wird sein Gesuch abfällig beschieden; ergibt sich aber nichts Nachteiliges für ihn, so wird er in die Zahl der Meister und Zunftgenossen aufgenommen nach Bezahlung einer Eintrittstaxe von 38 ß: 20 ß ad lumen B. Virginis im Münster, 10 ß an die Kasse der Bäckervereinigung zur Bestreitung der bei dieser Versammlung gemachten Ausgaben, 5 ß an den Vitztum, 2 ß an den Brotmeister und 1 ß an den Knecht der Zunft.

Sucht ein Bäcker einem Handwerkskollegen den Gesellen abzudingen, indem er diesem ein höheres Lohnangebot macht, oder sucht er einen anderen Bäcker aus seiner bisherigen Wohnung und Arbeitsstätte zu verdrängen dadurch, daß er dem Besitzer des Hauses eine höhere Miete zu bezahlen verspricht, so verfällt er um solch unehrlichen Verfahrens willen in eine Strafe von 5 ß, wovon 2 ß dem Vitztum, 1 ß dem Brotmeister und 2 ß der Verbandskasse der Bäcker (universitati panificum) zugehören.[1])

Wie wir sehen, fließen manche Emolumente aus den Ämtern des Vitztums und des Brotmeisters. Dafür müssen nun diese beiden Beamten den Bäckern eine Gegenleistung gewähren. Dies geschieht in der Form von Weinspenden: an jedem der vier Termine, an denen die Marktgelder abgeliefert werden müssen, weisen der Vitztum und der Brotmeister den Bäckern 2 bezw. 1 Quart Wein an und ebensoviel an den Tagen, da sie die Bäcker zur Zahlung auffordern, also im ganzen pro Jahr 8 mal 3 Quart Wein.[2]) [3])

1) Keutgen, Urkunden Nr. 270 § 15.

2) Keutgen, Urkunden Nr. 270 § 7.

3) Im 14. Jh. erhält der Brotmeister außer den Emolumenten des Amtes von der Bäckerzunft 2 Stücke Salz, eine bestimmte Quantität Pfeffer und Ingwer, während er selbst die Bäcker auf ihrer Zunftstube mit 6 Quart des besten Weines jährlich einmal regaliert (Fechter, a. a. O. S. 84 ff.).

Der Brotmeister selbst hat an seinen Vorgesetzten, den Vitztum, gleichfalls einige Abgaben zu entrichten, nämlich jährlich am 30. November (St. Andreasfest) zwei Schweine im Werte von zusammen 24 ß oder diesen Wert in barem Gelde,[1]) ferner am Karsamstag jeweils 12 ß für Lammfleisch.[2])

Mit den genannten Rechten und Pflichten ist aber der Kompetenzbereich des Brotmeisteramtes noch nicht erschöpft; auch der Korn- und Gemüsemarkt liegt innerhalb seines Wirkungskreises. Alles Getreide und Gemüse, das in Basel auf offenem Markte in den Handel kommt, ist mit einer Abgabe belastet, die uns als Meßgeld erscheint, als Entschädigung für den pflichtmäßigen Gebrauch der bischöflichen Maße. Es war nun das Recht des Brotmeisters und der Bäcker, die Korn- und Gemüsemesser zu bestellen und die Abgaben durch von ihnen dazu verordnete Einzüger erheben zu lassen.[3])

Wir haben nun einen Blick geworfen auf die Gesamtorganisation des Bäckerhandwerks; im folgenden werden wir versuchen, Einsicht zu gewinnen in die innerhalb des Gewerbes bestehenden Gruppen, in die gewerblichen Unterschiede, die sich gründen teils auf die Betriebsform, teils auf die Art der Produktion.

Zunächst gibt es zwei Klassen von Bäckern, die wir in den meisten Städten des Mittelalters antreffen, die Feilbäcker und die Hausfeurer.[4]) Die Feilbäcker — sie heißen auch bloß Bäcker[5]) — verarbeiten ihren eigenen Rohstoff, also Getreide, das sie sich zu

1) Keutgen, Urkunden Nr. 270 § 5; vgl. hierzu S. 48, Anm. 1.

2) Keutgen, Urkunden Nr. 270 § 9.

3) Ochs, a. a. O. II. S. 142 f.; vgl. meine Ausführungen Kapitel I. § 2.

4) Ochs, a. a. O. II. S. 142; Fechter, a. a. O. S. 84 ff.

5) Andreas Ryff, a. a. O. S. 15: hier werden »Böcken und Hausfeührer« einander gegenübergestellt.

Eigentum erworben haben, und verkaufen ihre Produkte auf dem Markte, sei es in Brotlauben und auf Brotbänken, sei es in ihren Häusern.[1])

Die andere Klasse innerhalb des Bäckerhandwerks bilden die sog. »Hausfeurer« oder »Ofenmänner«.[2]) Sie dürfen im Prinzip nicht zu feilem Kauf backen, sie stellen den Bürgern, die ihnen das Material entweder in Mehl oder in Teig hierzu in die Backstube liefern, das Hausbrot her und lassen sich ihre Arbeitsleistung bezahlen. Wir haben ja gesehen, wie die große Masse der Bürgerschaft sich ihr Brotkorn selbst auf dem Getreidemarkt einkauft, und wie dieser Einkauf dem einzelnen Einwohner durch obrigkeitliche Maßnahmen möglichst günstig gestaltet werden soll. Die Hausfeurer sind im Prinzip Lohnwerker. An diesem Grundsatz wurde in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters starr festgehalten. Doch allmählich wurde er immer mehr durchbrochen, und die Hausfeurer machten den Feilbäckern im Brotverkauf Konkurrenz, was beständige kleine Streitigkeiten zwischen den beiden Bäckergruppen hervorrief.[3]) Einem allzustarken Übergreifen der Hausfeurer in die Gewerbesphäre der Feilbäcker gebot schließlich in den Jahren 1486 und 1489 der städtische Rat wohl auf Andringen der letzteren Einhalt. Aber es wurde den Ofenmännern nicht schlechthin das Backen auf

1) Vgl. § 2 dieses Kapitels.

2) Fechter, a. a. O. S. 84 ff.

3) Diese Tatsache des Übergangs der Hausfeurer zur Feilbäckerei bedeutet jedoch keine Bestätigung der Theorie Büchers von der historischen Stellung des Lohnwerks (Entstehung der Volkswirtschaft, 5. Aufl. S. 165 ff.; vgl. hierzu die Widerlegung Büchers durch G. v. Below, Territorium und Stadt S. 321 ff.); um mit v. Below (a. a. O. S. 338) zu sprechen, »handelt es sich hier nicht um eine Verschiedenheit des Nacheinander, sondern des Nebeneinander«.

eigene Rechnung verboten, sondern man machte ihnen ein bedeutsames Zugeständnis, wonach sie bis zu $1^{1}/_{2}$ Viernzel Korn zu feilem Kauf verbacken durften.[1]) Sie hatten also wenigstens soviel erreicht, daß die Durchbrechung des Prinzips des Lohnwerks durch die Obrigkeit sanktioniert wurde.[2]) Erst 1545 wurde auch die beschränkte Zulassung zum Brotmarkt wieder aufgehoben, sogar der Mehlverkauf ihnen untersagt. Fortan blieben die Hausfeurer wieder auf die Kundenbäckerei angewiesen.[3]) Zu dieser Reaktion mag die Regierung veranlaßt worden sein aus der Erwägung heraus — vielleicht auch infolge der gemachten schlimmen Erfahrungen —, daß manche Hausfeurer von dem ihnen von den Kunden anvertrauten Mehl kleinere Quantitäten leichter unterschlagen und für ihre eigene Rechnung verarbeiten könnten.

Ihren Lohn bezogen die Hausfeurer in Geld, nicht in Mehl oder Teig, wie es z. B. in Schlettstadt üblich war.[4]) Doch die Höhe des Lohnes stand nicht im Belieben des einzelnen Bäckers, sondern wurde seitens der Obrigkeit normiert. Schon das Bäckerstatut von 1256 beschäftigt sich bei der Wichtigkeit der Sache für das Wirtschaftsleben der mittelalterlichen Stadt mit der Regelung der Lohnfrage.[5]) Es billigt jedem Hausfeurer für eine »Bachete« (pistura), die zu zwei Viernzeln angesetzt wird, als Lohn 1 *ß* zu, mag nun

1) Ochs, a. a. O. II S. 142 f.

2) Auch in anderen Städten ist das Prinzip des Lohnwerks bei den Hausfeurern obrigkeitlich durchbrochen, z. B. in Schlettstadt, wo dies allerdings durch das Lohnsystem, das bis 1500 in Geltung war, bedingt wurde: die Hausfeurer bezogen ihren Lohn in Teig, und dieser Teig mußte doch auch wieder abgesetzt werden können (vgl. Melchior Mayer, a. a. O. S. 100 ff.).

3) Ochs, a. a. O. VI. S. 506.

4) Vgl. Anmerkung 2.

5) Keutgen, Urkunden Nr. 270 §§ 13, 14.

die Bachete aus Spelz oder aus Weizen bestehen. Zu dieser Entschädigung für geleistete Arbeit tritt noch hinzu der Ersatz für den Aufwand, den der Bäcker für den Kunden machen muß, ich erinnere an seine Ausgaben für das Feuerholz, Salz, den Bäckerknecht, wenn er überhaupt einen Gesellen beschäftigt; die Auslagen werden gleichfalls auf 1 *ß* pro Bachete kalkuliert, so daß der Kunde im ganzen 2 *ß* an den Hausfeurer zu bezahlen hat. Mit dem Sinken des Geldwertes mußte natürlich auch eine Erhöhung des Bäckerlohnes verbunden sein. So kommt es, daß die Hausfeurer 1438 von jeder einzelnen Viernzel, die sie in Arbeit erhielten, 2 *ß* als Lohn erheben durften.[1])

Jeder Bürger sollte vom Hausfeurer genau die Quantität Brot zurückerhalten, die ihm von dem gelieferten Rohstoff zustand. Die Kontrolle hierüber lag in der Hand des Schultheißen, der früher überhaupt die allgemeine Marktpolizei handhabte, und 1256 wurde ihm dieses Aufsichtsrecht über die Hausfeurer auch weiterhin belassen, während die Feilbäcker der Spezialaufsicht des Brotmeisters unterstellt wurden. Nach dem Statut von 1256 übte der Schultheiß die Kontrolle aus in Verbindung mit vier ehrenwerten vereidigten Männern, unter denen wohl Sachverständige, also in der Hauptsache Bäcker zu sehen sind. Kam ein Hausfeurer in den Verdacht der Unredlichkeit, so trat die Kontrollkommission unter dem Vorsitz des Schultheißen zusammen, begab sich auf einen beliebigen Kornspeicher und nahm hier von acht verschiedenen Plätzen oder Kästen je einen Scheffel Spelz; handelte es sich um Weizen, so begnügte sie sich mit der Entnahme von je einem Scheffel an vier verschiedenen Stellen. Die entnommenen Proben ließ dann der

1) Ochs, a. a. O. II. S. 142 f.

Schultheiß sine diminutione vel augmento unverändert mahlen und verbacken, um zu ersehen, wieviel Brot die einzelnen Spelz- und Weizenmuster ausgaben. Stellte sich durch das Ergebnis dieses Probebackens heraus, daß der Verdacht gegen den betreffenden Bäcker begründet gewesen, so wurde über den Schuldigen die schwere Strafe von 60 ß verhängt, die in die bischöfliche Kasse zu fließen hatten.[1])

Es ist noch einer fast allgemein üblichen Scheidung der Gewerbetreibenden zu gedenken, die sich gründet auf die Art der Erzeugnisse, der Scheidung in Weiß- und Schwarzbäcker.[2]) Diese Einteilung besteht jedoch nur für die Feilbäcker. Das mir vorliegende Material gestattet nicht, genügenden Aufschluß zu geben über die Frage, ob auch in Basel die Zweiteilung des Produktionsgebietes durchgeführt war, wonach die einen nur Weißbrot, die andern nur Schwarzbrot herstellen durften. Die Bezeichnung »Weißbäcker« begegnet mehrfach, aber nie im Gegensatz zu »Schwarzbäcker«, welcher Ausdruck überhaupt nicht vorkommt, oder zu Roggenbrotbäcker, was das Gleiche bedeutet. Einmal dagegen wird kategorisch dem Hausfeurer der Weißbäcker gegenüber gestellt: »Am 3. Oktober 1545 wurde die alte Ordnung wieder eingeführt, daß die Weißbäcker allein feil backen und die Hausfeurer weder Brot noch Mehl verkaufen, sondern ausschließlich das Backen für ihre Kunden treiben sollen.«[3]) Darnach scheint es fast, als sei Weißbäcker nur ein anderer Name für Feilbäcker, als hätten anderseits die Feilbäcker nur Weißbrot zu

1) Keutgen, Urkunden Nr. 270 §§ 13, 14; vgl. dazu Wackernagel, a. a. O. I. S. 99, sowie Croon a. a. O. S. 42.

2) Vgl. v. Rohrscheidt, Bäckereigewerbe, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. II. S. 123 f.

3) Ochs, a. a. O. VI. S. 506.

feilem Kaufe hergestellt, und es liegt der Gedanke nahe, daß die Bürger ihren Bedarf an Schwarzbrot sich durch den Hausfeurer vom eigenen Getreide besorgen ließen, daß der Hausfeurer also Weiß- und Schwarzbrotbäcker in einer Person war je nach der Bestellung und dem gelieferten Mehl des Kunden. Ich komme mithin zu dem Ergebnis, daß in Basel ein besonderer Stand der Schwarzbäcker unter den Feilbäckern nicht existiert hat, und in meiner Ansicht werde ich noch bestärkt durch die Tatsache, daß zur Konzilszeit im Jahre 1432 der Basler Rat einen fremden Roggenbrotbäcker, den Erhart Lintwurm aus Neuenburg, auf 3 Jahre engagiert, um Roggenbrot auf den Verkauf zu backen:[1]) die Stadt selbst weist ihm ein Haus an, verpflichtet ihn durch Vertrag, nur 4 und 2 Pfg.-wertige Brote zu backen in der Größe, die er als Muster vorgelegt habe; sie liefert ihm selbst zu seinem Handwerk den nötigen Roggen, der im Kaufhaus aufgespeichert liegt, zu einem annehmbaren Preis mit kulanten Zahlungsbedingungen, bewilligt ihm zu Beginn seiner Arbeit in der Stadt ein Darlehen von 30 Pfund, das er erst nach Ablauf der Vertragszeit wieder zurückzuzahlen braucht; ferner schreibt sie ihm vor, aus welchen Bestandteilen das Roggenbrot zusammenzusetzen sei; er soll je zur Hälfte Weizen- oder Kernenmehl mit Rogenmehl mischen; schließlich sichert sie ihn gegen alle Revindikationen und Forderungen der Bäckerzunft und befreit ihn von aller Kriegs- und Wachepflicht. Es ist wohl hervorzuheben, daß dieser Vertrag in eine Zeit fällt, wo Basel infolge des Konzils übervölkert war, die Lebensmittelpreise daher stiegen und unter allen Umständen für die ärmeren Volksschichten ein billigeres Brot beschafft werden mußte, als es das Weißbrot war,

1) Urkundenbuch VI. Nr. 291.

daß wir also eine Teuerungsmaßregel vor uns haben, daß ferner viele Norddeutsche zum Besuch des Konzils eintrafen und ihr heimisches Brot verlangten. Aber trotzdem wäre es sonderbar und widerspräche durchaus dem Geiste der mittelalterlichen Stadtwirtschaft — ich erinnere an das Gästerecht —, wenn im Falle der Existenz einer Klasse einheimischer Schwarzbrotbäcker der Rat einem fremden Bäcker oben skizzierte weitgehende Vergünstigungen eingeräumt hätte.

§ 2.

Reglementierung des Brotmarktes und der Produktion.[1])

In Basel beginnt die Reglementierung des Brothandels schon mit der Anweisung der Verkaufsplätze seitens der Obrigkeit. Die Bäcker dürfen ursprünglich ihre Waren nicht in ihren Häusern zum Verkauf ausbieten. Es ist ihnen vorgeschrieben, ihr Brot auf Brotbänken und in Brotlauben auszulegen.[2]) Diese Brotbänke, an denen zeitweise die Brote durch die Lehrlinge der Bäcker, »die Bäckersbuben« gehütet wurden,[3]) waren nicht auf einem Platze konzentriert, wie bei den Metzgern die Fleischbänke, sondern verteilten sich über die ganze Stadt. Es gab deren im 14. Jh. nach Fechter[4]) auf dem Fischmarkt, am Rindviehmarkt, an der neuen Brücke, vor dem Spital an den Schwellen, sowie in den »Brothüßlinen« an den Steinen; in einer Urkunde von 1437 werden solche in Kleinbasel bei der Schol gegenüber dem Hause

1) Im folgenden ist vom Brotverkauf die Rede; es kann sich also nur um Feilbäcker handeln, für welche die aufgeführten Bestimmungen gelten.

2) Ochs, a. a. O. II. S. 142 f.; Fechter a. a. O. S. 84.

3) Ochs a. a. O. VI. S. 508.

4) Fechter, a. a. O. S. 84.

Wildegk erwähnt,[1]) und auch in den Vorstädten befanden sich solche.[2]) Die Brotbänke gehörten den Bäckern nicht zu eigen, sie mußten bestimmte Mietzinsen an die Eigentümer zahlen. Besitzer waren einmal die Stadt selbst, dann Stifter, Klöster und auch Privatleute.[3]) Doch müssen wir hier wieder einen Unterschied in der Behandlung der Altstadtbäcker und der Vorstadtbäcker konstatieren. Während man streng darauf sah, daß jene ja kein Brot in den eigenen Häusern verkauften, war man diesen gegenüber etwas weniger rigoros. Zwar auch sie mußten zum Verkauf die Brotbänke in den Vorstädten benützen, aber es war ihnen wenigstens gestattet, morgens und abends ihre Kunden auch in ihren Häusern zu bedienen.[2]) Diese größere Bewegungsfreiheit der in den Vorstädten ansässigen Bäcker in Bezug auf das Angebot bedeutete natürlich mit der Zeit für die Genossen der »rechten« Stadt eine starke Benachteiligung; dazu kam, daß man überhaupt die Pflicht, seine Waren nur an den vorgeschriebenen Plätzen auszulegen, als lästig und das Gewerbe behindernd empfand. Daher richteten die Altstadtbäcker im Jahre 1476 eine Eingabe an den Rat, man möge ihnen ihre Häuser auftun und ihnen feilen Kauf darin gnädiglich bewilligen. Doch ihre Bitten wurden vom Rat nur teilweise erhört; er kam ihnen soweit wenigstens entgegen, daß sie hinfort morgens und abends in ihren Häusern feil halten durften, nämlich von St. Georgs- bis Michaelstag (vom 23. April bis 29. September) morgens bis 5 Uhr und am Abend von 8 Uhr an, vom 29. September

1) Urkundenbuch VI. Nr. 413.

2) Ochs, a. a. O. II. S. 142 f.

3) Fechter, a. a. O. 84 f.; Urkundenbuch VI. Nr. 413; Ochs, a. a. O. II. S. 423.

4) Ochs, a. a. O. II. S. 142 f.

aber bis 23. April in der Frühe bis 6 Uhr und abends von 7 Uhr an. Eine abermalige Petition um vollständige Verkaufsfreiheit in ihren Häusern im Jahre 1480 wurde abschlägig beschieden.[1]) Bei diesem starren Festhalten an dem Verkauf auf den Brotbänken ließ sich der Rat — um zu schweigen von den finanzpolitischen Gründen — von dem Motiv leiten, daß der Käufer Gelegenheit haben sollte, durch Vergleichung der Ware der einzelnen Bäcker sich stets das Beste auszuwählen, und daß so für die konkurrierenden Bäcker ein beständiger Stimulus geschaffen werden sollte, möglichst gute Qualität auf den Markt zu bringen, um konkurrenzfähig zu bleiben.

Jeder Bäcker, der für den Markt arbeiten wollte, mußte dieses Recht sich durch Bezahlung einer vierteljährlichen ordentlichen Marktabgabe erwerben. Die Höhe dieser Abgabe wurde schon 1256 fixiert. Von neuem tritt uns hier, wie schon oben erwähnt, der Gegensatz Altstadt-Vorstadt entgegen. Die Bäcker der Altstadt entrichteten jährlich eine Marktgebühr von 52 Pfg.; diese waren in vier Raten zu je 13 Pfg. zu erheben; an den Vitztum fielen davon 12 Pfg. und 1 Pfg. an den Brotmeister, der die Gelder wohl eingezogen haben dürfte. Die vier Zahlungstermine waren jeweils die Montage nach St. Andreä (30. November), nach Palmsonntag, nach Kreuzauffindung (3. Mai) und nach dem St. Margarethentag (15. Juli). Die Vorstädter dagegen waren erheblich günstiger gestellt; ihre Zulassung zum Markt war nur an eine um die Hälfte geringere Gebühr geknüpft; an den gleichen Terminen hatten sie also nur $6\frac{1}{2}$ Pfg. zu steuern, die

---

1) Heusler, a. a. O. S. 84 ff.

ganz in die Tasche des Brotmeisters flossen.[1]) [2]) Dieser Zustand wurde vom Rat 1362 noch einmal gutgeheißen,[3]) und auch weiterhin konnte man sich bis gegen das Ende des 15. Jh. zu keinen Änderungen entschließen.[4]) Im 13. Jh. braucht eine solche Ungleichheit in der Besteuerung der Alt- und Vorstadtbäcker keine Schädigung der ersteren im Gefolge gehabt zu haben; denn die Altstädter hatten ihre

---

1) Keutgen, Urkunden Nr. 270 §§ 6, 8; vgl. auch oben § 1.

2) Geering a. a. O. S. 12, der im Bäckerrecht von 1256 ein hofrechtliches Statut sieht, meint: »Die Eintrittsgelder und periodischen Beiträge geben sich klar als Entgelt für die gratia, als Loskauf vom servitium quotidianum«; nur der Bäcker, qui forum sibi postulat indulgeri, bezw. qui foro panes exponit, brauche sie zu bezahlen, nicht aber der Lohnbäcker, dessen einzige Gebühr der einmalige Kauf des Ofenrechtes sei. Nach Geerings Vorstellung hat also der Lohnbäcker (Hausfeurer) sich nicht vom servitium quotidianum losgekauft, da er ja die Marktkaufgelder und Eintrittsbeiträge nicht bezahlt; er ist also noch zu einem solchen verpflichtet. Aber woher nimmt denn Geering die Beweise für eine solche Behauptung? Es ist auch nicht die leiseste Spur eines hofrechtlichen servitium bei den Hausfeurern zu entdecken. Auch hat nur der Bäcker, Lohnbäcker oder Feilbäcker, nach § 10 des Statuts eine einmalige Ofenabgabe zu entrichten, der einen Backofen erbaut an einer Stelle, wo vorher noch nie einer stand, nicht aber diejenigen, die einen schon in Betrieb befindlichen sich erwerben. Übrigens würde es zu weit vom Thema abführen, wollte ich mich auf eine Diskussion über die Entstehung der Basler Zünfte einlassen; ich verweise hier gegenüber den hofrechtlichen Ansichten von Heusler (a. a. O. S. 84 ff.) und Geering (a. a. O. I. Kapitel) auf die Ausführungen von Gothein (Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I. Seite 323 ff.), Croon (a. a. O. S. 39 ff.) und Keutgen (Ämter und Zünfte S. 158 ff.) und auf die allgemeinen Darlegungen G. v. Belows (Kritik der hofrechtlichen Theorie, in Territorium und Stadt S. 303 ff.).

3) Ochs, a. a. O. II. S. 388.

4) Heusler, a. a. O. S. 84 ff.

Marktstände im verkehrsreichsten Stadtteil, also da, wo die Absatzgelegenheit naturgemäß am günstigsten war; der Gewinn war demzufolge auch viel größer. Als jedoch die Vorstädte immer mehr sich erweiterten und ihre Bevölkerungszahl immer mehr zunahm, da besserte sich zusehends die Geschäftslage der Vorstadtbäcker, sodaß schließlich die stärkere Heranziehung der Bäcker in der »rechten« Stadt zu den Marktgebühren nicht mehr gerechtfertigt war. Da der Rat aber hierin kein Entgegenkommen zeigte, so mag der Hinblick auf die vorteilhaftere Stellung der Vorstadtbäcker mit die Veranlassung — jedoch bloß als sekundäres Moment — gewesen sein, zur Abwanderung der Altstadtbäcker in die begünstigten Vorstädte. Der Hauptgrund für diese Verschiebung des Bäckergewerbes nach den Vorstädten zu ist jedoch in einer anderen Verfügung der Stadtverwaltung zu erblicken. In den mittelalterlichen Städten war die Feuersgefahr sehr groß; so hatte man in Basel schon 1444 das Backen zur Nachtzeit verboten.[1] Jetzt, im Jahre 1484, nachdem ein früherer ähnlicher Erlaß ohne Erfolg geblieben war, dekretierte der Rat, daß alle Backöfen in der inneren Stadt abgetan werden sollten mit Ausnahme von zweien, die Brunharts und Guldenknopfs, die nahe an den Vorstädten lagen, und er führte diese sicherheitspolizeiliche Vorschrift mit aller Energie durch. Die davon betroffenen Bäcker mußten in den Vorstädten sich Bäckereien einrichten, hatten aber die dort gefertigten Waren in ihren Häusern und auf den Brotbänken in der Altstadt feil zu halten. Die Folgen dieser Maßregel haben sich in Basel bis in die zweite Hälfte des 19. Jh. hinein erhalten;

1) Wackernagel, a. a. O. S. 553.

bis zu dieser Zeit existierten in der inneren Stadt nur zwei Bäckereien.[1]

Bei der weiteren Regulierung des Bäckergewerbes faßte die Stadtverwaltung hauptsächlich vier Punkte ins Auge: die Sorge für genügende Produktion, für gute Qualität derselben, für richtiges Brotgewicht und billigen Brotpreis.

In gleicher Weise wie die Obrigkeit bestrebt war, stets einen genügenden Vorrat von Getreide in der Stadt zu unterhalten, war sie auch bemüht, der Einwohnerschaft eine hinreichend umfangreiche, nie versiegende Brotkaufgelegenheit zu garantieren. Zu diesem Zweck mußte zunächst jede Stockung in der Produktion verhindert werden. Daher sollte die Zahl der Produzenten immer so stark sein, daß eine genügende Versorgung der Stadt mit Brot gesichert war; kein Bäcker durfte »von seines Handwerks wegen« der Stadt den Rücken kehren, um sich anderswo eine Existenz zu gründen.[2] Doch dieses Verbot, das im Jahre 1362 erging, dürfte wohl nicht absolute Geltung gehabt haben, sondern nur beim Fehlen schwerwiegender Gründe in Betracht gekommen sein. Im gleichen Jahre wurde den Bäckern auch jede Teilnahme an Aufruhr untersagt, wodurch ja eine geregelte Brotversorgung der Stadt in Frage gestellt werden konnte.[3] Wahrscheinlich visierte diese Verordnung gewisse Ausstandstendenzen, wodurch die Bäcker die Abschaffung gewisser ihnen unbequemer Gewerbegesetze erzwingen wollten.[4]

Auf der anderen Seite wieder ging das Streben des Rates dahin, den Handwerkerstand auf eine solide

1) Heusler, a. a. O. S. 84 ff.; Geering, a. a. O. S. 28.
2) Ochs, a. a. O. II. S. 388 ff.
3) Ochs, a. a. O. II. S. 388 ff.
4) Vgl. dazu den Bäckerstreik in Köln vom Jahre 1482 bei H. v. Lösch, Kölner Zunfturkunden II. Nr. 208, S. 27.

Basis zu stellen; jeder Bäcker sollte sein gutes Fortkommen finden können, jedem sollte auch der Absatz seiner Ware gewährleistet werden; keiner sollte dem andern dadurch, daß er allzu große Mengen von Brot auf den Markt warf, die Existenz untergraben; keiner sollte endlich allzu starke Verluste erleiden dadurch, daß ihm zu viel Brot unverkauft liegen bleiben und schließlich zu Grunde gehen konnte. Aus diesen Motiven heraus ist es zu verstehen, wenn der Rat bis 1488 den Bäckern die Produktion einschränkte und jedem einzelnen pro Woche nur 8—10 Viernzel zu verbacken erlaubte. Erst von 1488 an wurde den Bäckern hierin freie Bahn gelassen, jeder konnte fortan soviel Brot backen, als er glaubte an den Mann bringen zu können.[1]) Der Rat tat damit einen Schritt hin zur freien Konkurrenz; dem einzelnen war damit ein viel größerer Spielraum gewährt zur freien Entfaltung seiner Kraft und seiner Unternehmungslust. Aber zugleich machte die Regierung die Bäcker insgesamt auch allein verantwortlich dafür, wenn einmal Brotmangel eintreten sollte; in erster Linie die Bäcker selbst mußten dafür sorgen, daß das Brot nie ausging. So konnte es kommen, daß schon im Jahre 1489, als an einem Sonntage kein Brot mehr in der ganzen Stadt aufzutreiben war, der Rat die Bäcker diese Verantwortlichkeit fühlen ließ; die 4 Ratsherren und Meister, die der Zunft angehörten, wurden zur Strafe in eine Vorstadt verwiesen und durften dieselbe nicht eher verlassen, als bis sie 2 Pfund gebessert hatten.[2])

Um aber dem kaufenden Publikum die Gelegenheit zur Auswahl noch zu erweitern, ließ der Rat auch auswärtige Bäcker zum Verkauf auf dem Markte zu. Diese brachten das Brot auf Brotkärren oder in

1) Ochs, a. a. O. II. S. 142 f.

2) Ochs, a. a. O. V. S. 132.

»Butgin« (Tragkörben) in die Stadt und priesen am Rindermarkt ihre Brote an und zwar meist zu einem etwas geringeren Preise als die Einheimischen. Doch mußten sie das importierte Brot verzollen; der Zoll, der vom Kornschreiber erhoben wurde, betrug im 15. Jh. 4 ß von einem Karren und 1 ß von einem »Butgin«;[1]) außerdem war von den fremden Bäckern abwechselnd eine Woche um die andere an das Spital und an das Siechenhaus von St. Jakob an der Birs je ein Brot abzuliefern; die Klingler der beiden Anstalten hatten diese Pflichtbrote auf dem Markt einzusammeln. Da die fremden Bäcker ihre Ware billiger losschlugen, war der Kauf bei ihnen hauptsächlich den weniger bemittelten Leuten zugedacht; ja 1431 verbot der Rat geradezu allen Bürgern, die ein Vermögen von mehr als 200 fl. besaßen, den Einkauf bei ihnen. Dem armen Volk sollte die billige Kaufgelegenheit nicht verkümmert werden.[2])

Traf die Regierung dergestalt Vorkehrungen, damit die Stadt allezeit mit genügend Brot versehen wäre, so lag ihr auch die andere Sorge sehr am Herzen, den Brotmarkt mit lauter Ware von anerkannt guter Qualität bestellt zu wissen. Hiermit ging Hand in Hand die Kontrolle über die Einhaltung des für die einzelnen Brotsorten vorgeschriebenen Gewichts. Um diesen doppelten Zweck zu erfüllen, ward die Brotschau

1) In den 40er Jahren des 15. Jh. setzten die Basler den Brotzoll auf 8 ß hinauf; Österreich protestierte dagegen, da ja gerade sehr viele österreichische Untertanen dadurch betroffen wurden; darüber kam es wie auch über viele andere Streitpunkte zu langen Schiedsgerichtsverhandlungen, wobei Basel in der Zollfrage nachgegeben zu haben scheint (Urkundenbuch VII. Nr. Nr. 143, 195; VIII. Nr. 23).

2) Ochs, a. a. O. II. S. 420; V. S. 100 Anmerkung 2; Fechter, a. a. O. S. 84 ff.

eingesetzt.[1]) Im Bäckerrecht von 1256 ist mit diesem wichtigen Geschäft der Brotmeister betraut. Er ist verpflichtet, dreimal in der Woche die Schau auf dem Markte vorzunehmen; scheint ihm die Ware eines Bäckers den bestehenden Bestimmungen nicht zu entsprechen, sei es daß das Brot nicht einwandsfrei gebacken ist, oder daß es am Gewicht fehlt, oder daß sonst ein Fehler sich vorfindet, so nimmt er ein Brot von der beanstandeten Bachete als Probe mit nach Hause. Dorthin beruft er eine Kommission von drei ehrbaren Bäckermeistern und legt ihnen das beschlagnahmte Brot vor; diese entscheiden unter ihrem Eide darüber, ob die Beanstandung des Brotmeisters zu Recht erfolgt ist oder nicht; fällt der Entscheid zu Ungunsten des Bäckers aus, so wird ihm eine Auflage von 5 ß zuteil, wovon 2 ß dem Vitztum, 1 ß dem Brotmeister und 2 ß der communitas der Bäcker zu gute kommen.[2]) Falls der Verurteilte dieser Erkenntnis sich widersetzt, so zerschneidet der Brotmeister alle seine Brote auf offenem Markt und hemmt so einen weiteren Verkauf derselben. Sucht der Bäcker dagegen insgeheim ein zweites Mal Brote von der vom Marktverkehr zurückgewiesenen Bachete feil zu halten, so büßt er sein Unterfangen mit einer an den Vitztum zu zahlenden Strafe von 3 Pfund.[3])

Das Schauamt des Brotmeisters war aber nicht allein eingeschränkt durch die notwendige Zuziehung von Vertretern des Gewerbes selbst, für eine bestimmte Zeit des Jahres war er überhaupt bei der Brotschau

1) Vgl. K. v. Rohrscheidt, Bäckereigewerbe, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. II. S. 123 f.

2) Auch um das Jahr 1381 beansprucht das Vitztum- und Brotmeisteramt noch Strafgelder in Höhe von 3 ß von den pistores coquentes panem parvum et defectuosum (Urkundenbuch IV. Nr. 467).

3) Keutgen, Urkunden Nr. 270 § 2.

ganz ausgeschaltet, worin wir eine Konzession des Stadtherrn an die Zunft erblicken dürfen. Von St. Margaretha bis Mariä-Geburt (15. Juli bis 8. Sept.)[1]) wurde die Brotschau allein von jenem dreigliedrigen Bäckerausschuß geübt. Eine Kontrolle der Bäcker durch andere als die genannten Personen war unzulässig.[2])

Am schärfsten wurde die Lebensmittelfälschung bei den Bäckern geahndet. Schon das Bäckerrecht von 1256 hatte Veranlassung, gegen derartige die Gesundheit und das Eigentum des Konsumenten schwer schädigende Manipulationen die härteste gewerbliche Strafe zu verhängen. Es kam vor, daß Bäcker dem guten Mehl Bohnenmehl oder Hopfen oder andere verbotene Ingredienzien beimischten und die Erzeugnisse in den Handel brachten. Aber jeder, der sich durch solchen Frevel kompromittierte, verlor unnachsichtig seine Berechtigung zur Ausübung des Handwerks; eine Rehabilitierung war vollständig ausgeschlossen.[3])

Im Jahre 1371 trat eine vollständige Umwandlung der Brotschaukommission ein; der Rat nahm die Kontrolle selbst in die Hand und beauftragte damit

1) Gothein, a. a. O. S. 323, gibt die allgemein gehaltene, aber nichtsdestoweniger unrichtige Zeitbestimmung »in der Zeit vor Weihnachten«, worauf schon Keutgen, Ämter und Zünfte S. 163, aufmerksam macht. Doch auch Keutgen korrigiert Gothein mit der falschen Datierung »in der Zeit vom 13. Juli bis 18. September.« Mariä Geburt ist allgemein am 8. September, und das St. Margarethenfest wird in der Basler Diözese am 15. Juli gefeiert ebenso wie in Chur, Konstanz, Straßburg und Lausanne; vgl. Grotefend, Chronologie II. 1. S. 12.

2) Keutgen, Urkunden Nr. 270 §§ 3, 4; Gothein, a. a. O. S. 323 f., spricht die interessante Vermutung aus, daß § 4 sich gegen den Schultheißen und den Rat richte, eine Vermutung, die für jene Zeit der bischöflichen Stadtherrlichkeit nicht von der Hand zu weisen ist.

3) Keutgen, Urkunden Nr. 270 § 16.

ein aus seiner Mitte sich konstituierendes Kollegium von vier Personen, nämlich einem Ritter, einem Achtburger, einem Ratsherrn und einem Zunftmeister. Das Mandat dieser Brotschauer lief mit jedem Vierteljahr ab; alle Fronfasten wurde eine Amtserneuerung erforderlich, ohne daß damit gerade ein Wechsel der Personen einzutreten brauchte. Das Amt verpflichtete zu einer wöchentlich zweimaligen Kontrolle des Brotmarktes.[1] Im Laufe des 15. Jh. wurde die Brotschau abermals abgeändert, insofern die Mitglieder der Schaukommission aus dem gleichfalls aus dem Rate gebildeten Siebneramte genommen werden sollten; doch die Mitgliederzahl des Kontrollorgans wurde auf drei reduziert, indem der Vertreter der Ritterschaft ausschied.[2]

Aufgabe der Brotschau, und nicht die geringste, war es auch, die auf dem Markte ausgelegten Brote auf ihr Gewicht zu untersuchen; mit der regierungsseitigen Bestimmung des Gewichts hing aber eng zusammen die Regelung der Preisfrage. Es lag ja im eigensten Interesse einer Regierung, das Staatswesen im Inneren auf feste Grundlagen zu stellen. Dazu mußte sie aber alle Unzufriedenheit der Untertanen möglichst fernzuhalten suchen. Einen Anlaß zu hochgradiger Erregung konnte und kann gerade der Preis des notwendigsten Lebensmittels abgeben, wenn derselbe nämlich in keinem Verhältnis steht zu der für das angelegte Geld erhaltenen Quantität.[3] Man stellte daher Brottaxen auf, wodurch aufs genaueste bestimmt

1) Ochs, a. a. O. II. S. 388 ff.

2) Ochs, a. a. O. V. S. 35.

3) Vgl. dazu K. v. Rohrscheidt, die Brottaxen und die Gewichtsbäckerei, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1887 S. 468.

wurde, welches Gewicht an Brot für eine gewisse Summe verabfolgt werden mußte.[1]

Die Basler Stadtverwaltung entfaltete auf dem Gebiete des Taxwesens eine überaus rege Tätigkeit. Eine primitive Form der Preisregulierung scheint mir der § 12 des Bäckerrechts von 1256 darzustellen,[2] wonach einfach bestimmt wurde, in welcher Preislage Brote in den Handel gebracht werden durften, ohne daß eine Anordnung über die Schwere der einzelnen Brote beigefügt wäre: wer Brote im Werte von $1^1/_2$ und 2 Pfg. verkaufen will, bedarf der Genehmigung des Bischofs oder des Vitztums; übertritt ein Bäcker die Vorschrift, so soll er mit 3 Pfund büßen. Darnach galt es als Regel, nur solche Brote zu bereiten, die den Preis von 1 Pfg. nicht überstiegen.[3]

Doch erst im Laufe des 14. Jh. nahm sich der städtische Rat mit größerer Energie der Regulierung der Gewichts- und der Preisfrage an. Es hing dies zusammen mit der totalen Reorganisation und Umbildung des Brotschauwesens. Bei seinem Vorgehen in dieser Richtung ließ der Rat nie außer Acht, wie er die scheinbar sich zuwiderlaufenden Interessen des Produzenten und des Konsumenten miteinander in Einklang bringen könnte; es war sein ganzes Bemühen, dahin zu wirken, daß die Bäcker voll auf ihre Kosten kamen und darüber hinaus noch einen gerechten Gewinn erzielten, daß aber auch dem kaufenden Publikum sein Recht wurde und eine Übervorteilung desselben durch die Bäcker vereitelt wurde. Er spricht dies in der Einleitung des hier in Betracht kommenden

1) Vgl. Rohrscheidt, Bäckereigewerbe, a. a. O. S. 123.

2) Keutgen, Urkunden Nr. 270 § 12.

3) Immerhin könnte ja das Gewicht der einzelnen Brote auch durch eine Spezialordnung schon 1256 festgelegt worden sein, die aber eben dieses allzu speziellen Inhalts wegen nicht in den Rahmen des Bäckerrechtes hineingepaßt hätte.

Edikts von 1371 mit folgenden Worten aus: »und wie man daby gestan mag, beide die brodtbecken und auch arme und riche, die brodt kauffent.«[1]) 1371 setzte der Rat eine Kommission ein mit der Aufgabe, ein Probebacken oder, um einen Wiener technischen Ausdruck auf die Basler Verhältnisse anzuwenden, eine »Teichung« vorzunehmen.[2]) Die Teichung beschränkte sich aber nicht auf das Backen allein, sondern erstreckte sich auf den ganzen Prozeß der Verwandlung des Getreides in Brot, um ein möglichst zuverlässiges Resultat zu bekommen. Aber um noch sicherer zu gehen, durfte der Teichungsausschuß den zur Probe benötigten Dinkel nicht an einem Platze kaufen — denn die Qualität des Dinkels war je nach der Provenienz verschieden —, sondern sie mußte den Einkauf an 3 verschiedenen Orten besorgen und eine Mischung der 3 Muster herstellen, um ein Durchschnittsergebnis zu finden. Man kaufte also an 3 Orten insgesamt 1½ Viernzel Dinkel zum Preise von 31 ß.[3]) Diese 1½ Viernzel hatten ein Nettogewicht von 3 Zentner 64½ Pfund; das daraus erhaltene Mehl wog 2 Zentner 36½ Pfund Netto nach Abzug des Molzers. Hierauf wurde das Mehl »gebeutelt« und zu Teig verarbeitet;

1) Ochs, a. a. O. II. S. 388 ff.

2) Teichung hieß man in Wien das Probebacken sowohl wie das Probeschlachten; vgl. Uhlirz, das Gewerbe, Separatabdruck aus »Geschichte der Stadt Wien« II., S. 38 (628 des Gesamtbandes). Ebenda sagt Uhlirz: »In gewissen Zeitabständen aber nahm die Behörde Anlaß, durch Probebacken das Verhältnis der Erzeugungs- und Betriebskosten zu dem Einkaufspreise des Rohstoffes und beider zu dem Verkaufspreise der Waare festzustellen«, eine Bemerkung, die wir wörtlich auf Basel übertragen können.

3) Eine Viernzel kostete also 1 Pfund 8 Pfg.; ich folge hier genau den einzelnen Phasen der bei Ochs, a. a. O. II. S. 388 ff. mitgeteilten Verordnung, um den ganzen Hergang in seiner minutieusen Sorgfalt zu veranschaulichen.

das Teiggewicht betrug frisch von der Mulde weg 2 Zentner 72 Pfund; der Teig wurde dann in die einzelnen Brote geteilt, und zwar schnitt man soviele gleichschwere Stücke aus, als die Kaufsumme des Getreides Pfennige zählte, also im ganzen 372; jedes Brot in Teig war 23½ Lot schwer, davon wurden 5 Lot eingebacken, so daß sich als Gewicht jedes zum Verkauf fertigen Brotes 18½ Lot, als das der ganzen Bachete 2 Zentner 15 Pfund ergab. Auf Grund dieses Resultats wurde folgende Bestimmung getroffen: Die Anzahl der aus einer Bachete (becky) zu machenden Brote à 1 Pfg. hat sich nach der Anzahl der Pfennige zu richten, die für das Getreide auf dem Markte auszulegen sind. Das Gewicht eines »gut wißgebachenen« pfennigwertigen Brotes muß 18½ Lot betragen, wenn eine Viernzel Dinkeln 1 Pfund bis 1 Pfund 1 ß kostet; »und wenn ein viernzal dünkeln 1 ß ufgat, so soll ein wißbachen brot ein loth abgan, und wenne 1 viernzal dünkeln 1 ß abgat, so soll ein wißbachen brot an dem gewicht 1 loth ufgan«. Es wurde also eine Art gleitender Skala aufgerichtet, in der sich ganz regelmäßig das Brotgewicht für Pfennwerte auf den Marktpreis des Rohstoffes einstellte.

Der Brotpreis wird also nach dem Getreidepreis festgestellt. Aber, so möchte man fragen, wo bleibt denn bei dieser Berechnung das pretium iustum des Produzenten? Bei der Teichung wurden die Erzeugungs- und Betriebskosten (abgesehen von dem Kaufpreis des Getreides mit 31 ß für 1½ Viernzel) folgendermaßen in Rechnung gestellt: 9 Pfg. für Ungeld, 3 Pfg. für Meßgeld, 2 Pfg. für den Lohn des Müllerknechtes, 4 Pfg. für Salz, 7 Pfg. für Backholz; dazu kamen 18 Pfg. als Verdienst des Bäckers; das macht zusammen 43 Pfg., die der Bäcker über die 31 ß des Einkaufspreises zu beanspruchen hat. Diese 43 Pfg. aber wurden durch folgende Gegenrechnung für mehr

als aufgewogen erachtet: von dem gemahlenen Getreide erhält der Bäcker außer dem Mehl noch Kleie, Spreuer usw., und zwar werden diese Mühlenprodukte zu folgendem Wert in Anschlag gebracht: 2 ß für drei Sester Kleie, 2 Pfg. für Atz, 18 Pfg. für ein Sester Kleinmehl und 2 Pfg. für Spreuer = 46 Pfg. Der Verdienst des Bäckers wurde also angewiesen auf die Einnahmen aus dem Verkauf von Kleie, Kleinmehl, Atz und Spreuer, bezw. auf deren Selbstverwendung.

Das im Jahre 1371 durch die gleiche Verordnung eingesetzte neue Brotschauerkolleg mußte, wie schon gesagt, den Markt zweimal in der Woche »versuchen«; dabei hatte es sorgsam darauf zu achten, ob nicht etwa ein Bäcker zu viele pfennigwertige Brote von einer Bachete hergestellt habe, ob das Brotgewicht mit der obenstehenden Tabelle in Einklang sich befinde oder nicht. Stellte es sich heraus, daß eine Gewichtsdifferenz bis zu einem Lot vorhanden war, so sollte sie den betreffenden Bäcker straflos ausgehen lassen; denn soviel Spielraum mußte man dem Bäcker schon zugestehen, da er nicht jedes Brot vor dem Backen auf die Wage legen konnte, und da er auch nicht imstande war, die Backhitze so genau zu regulieren, um ein stärkeres oder geringeres Einbacken zu verhüten. Überstieg aber das Gewichtsmanko 1 Lot, so hatte der ertappte Bäcker für jedes fehlende Lot 5 ß als Buße zu zahlen und zwar von der ganzen »becky, die denne also bresthaft und ze klein funden ist«. Jedoch stand es im Belieben des Rats und der Meister, diese Buße je nach Maßgabe der Umstände zu erhöhen oder herabzusetzen. Eine Erhöhung des Strafmaßes dürfte wohl dann eingetreten sein, wenn ein Wiederholungsfall vorlag.[1])

---

1) Ochs a. a. O. II. S. 388 ff.

Aus dem Jahre 1533 ziehe ich noch eine Gewichtstabelle[1]) an, die deswegen interessant ist, weil sie nicht mehr ein einziges Brotformat, sondern verschiedene berücksichtigt, und weil sie uns deutlich ein Bild von der Entwertung des Geldes gibt. Darnach sollen, wenn 1 Sack (= $^1/_2$ Viernzel) Kernen zum Preise von 2 Pfund steht, wiegen:

1 rappenwertiges (2 Pfg.)	weißes Brot	$10^1/_2$	Lot
1 viererwertiges (4 Pfg.)	» »	21	»
1 doppelwertiges (8 Pfg.)	» »	42	»
1 Zweischillinglaib (2 ß)	» »	126	»
1 Vierschillinglaib (4 ß)	» »	264	»

Man ersieht hieraus, daß beim größten Format das Verhältnis des Gewichts zum Preis sich etwas zu Gunsten des Käufers verschiebt, während bei den andern das Gewicht proportional dem Preise steigt. Die Tabelle führt die Gewichtsskala dann in gleichem Verhältnis weiter bis zu einer Höhe des Getreidepreises von 10 Pfund; im letzteren Fall sinkt die Schwere eines rappenwertigen Brotes auf 4 Lot herab.

Nach der Taxe von 1588 wird den Bäckern an einem Sack Kernen ein Reingewinn von 1 Pfund 9 ß zugebilligt, und die Erzeugungskosten wie folgt berechnet:

den Kornmessern			2 Pfg.
dem Mehlmesser		1 ß	
dem Müllerknecht		1 ß	
für einen Becher Salz		6 ß	6 Pfg.
für $^1/_2$ Viertel Holz		10 ß	
für Lichter		2 ß	
dem Bäckerknecht für Speise u. Lohn		8 ß	4 Pfg.
für des Meisters eigene Mühe u. Arbeit	1 Pfd.	10 ß	6 Pfg.
Summa aller Kosten	2 Pfd.	19 ß	6 Pfg.

Im Jahre 1676 endlich verfügte die Stadtverwaltung, daß bei einem Getreidepreise von 10 Pfund pro Sack

---

1) Ochs, a. a. O. VI. S. 506 ff.

ein Vierschillinglaib statt 102 Lot nur 96 Lot schwer sein solle, eine Bestimmung, die den Bäckern entgegenkam, insofern sie auch die größten Brotformate genau in die proportionelle Steigerung der Gewichtstabelle einfügte d. h. den oben bemerkten Gewichtsüberschuß der Vierschillinglaibe im Falle der größten Teuerung aufhob.

Im allgemeinen können wir an der Hand der obigen Tabelle konstatieren, daß die Politik des Rats von 1371—1676 die gleiche geblieben ist; sie besteht darin, einerseits dem Konsumenten Sicherheit zu bieten gegen jedweden Betrug der Bäcker, anderseits dem Bäcker zu seinen Kosten und seinem gerechten Gewinn zu verhelfen.

§ 3.

Nebengewerbe der Bäcker.

Die Natur des Bäckereigewerbes bringt es mit sich, daß sich damit mannigfaltige Nebenbeschäftigung verbinden kann: In erster Reihe ist hier die Schweinezucht zu nennen, wozu die Abfälle, die es bei dem Gewerbe in reichlicher Menge gibt, sich äußerst nutzbar machen lassen.[1])

Ferner waren die Bäcker durch die Verordnung von 1371 auf den Handel mit Kleie und Spreuer geradezu angewiesen, wenn sie den Gewinn von ihrer Bäckerei in bares Geld umsetzen wollten; denn der Verdienst des Bäckers und die Entschädigung für seine Kosten wurden ja vollständig als gedeckt erklärt durch den Wert der dortgenannten Mahlprodukte.[2])

Schließlich wandten sich die Bäcker noch dem Mehlverschleiß zu. Doch der Rat sah dies nur mit einem freundlichen Auge. Als ein Weißbäcker seinen

1) Vgl. dazu Kapitel IV. § 1. a.
2) Vgl. oben S. 75 f.

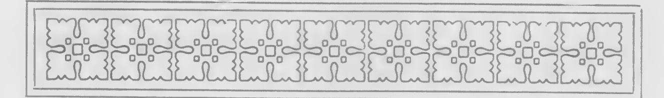
Gewerbebetrieb einstellte und ausschließlich in Mehlhandel machte — er verkaufte nach dem großen und kleinen Sester Mischungen, bestehend zur Hälfte aus Kernen oder Weizen, zur andern Hälfte aus Roggen — nahm der Rat 1551 dies zum Anlaß, um den Feilbäckern den Mehlvertrieb vollständig zu verbieten.[1]) Ein gleiches Verbot hatte schon 1545 die Hausfeurer getroffen.[2])

Wer aber eigentlich einem größeren Mehlhandel sich widmen durfte, habe ich nicht ersehen können. Die Müller haben ja mit Mehl gehandelt, aber es waren ihnen sehr enge Schranken gezogen.[3]) Man könnte schließlich in dem in der Gewichtstabelle von 1588 genannten Mehlmesser einen Mehlverkäufer vermuten, der neben seinem amtlichen Beruf mit Mehlhandel sich beschäftigt hätte. In Wien wenigstens heißen die Melber, die dort neben den Bäckern sich damit befassen, seit der Mitte des 15. Jh. auch Mehlmesser.[4]) Indes müssen wir es bei dieser Vermutung bewenden lassen. Vielleicht bestand auch gar kein Bedürfnis für die Existenz eines größeren Mehlhandels, da ja der Konsument meist selbst mahlen ließ.

1) Ochs, a. a. O. VI. S. 520.
2) Ochs, a. a. O. VI. S. 506.
3) Vgl. Kapitel II. § 4.
4) Uhlirz, a. a. O. S. 102 (im Gesamtband 692); ebenda läßt sich der Verfasser noch weiter über den Wiener Mehlverschleiß aus: »Am 15. November 1429 bestimmte der Rat, daß die Bäckermeister 10 aus ihrem Mittel, welche wegen Alter oder Krankheit das Gewerbe nicht mehr betreiben könnten, wählen sollten, die da melben;« und S. 103 (bezw. 693): »1429 gilt der Grundsatz, daß die Melber nicht backen und die Bäcker nicht melben.« Letzteren Grundsatz könnte man auch für Basel annehmen, da ja auch hier den Bäckern das »Melben« verboten war seit 1551.

▽ ▽ ▽





Lebenslauf.

Am 1. Februar 1886 wurde ich, Hermann Bruder, katholischer Konfession, zu Achern, Amt Achern, geboren als Sohn des Papierfabrikanten Leopold Bruder (†) und seiner Ehefrau Magaretha geb. Lösch. Herbst 1896 trat ich in die Sexta der Lenderschen Lehranstalt (Progymnasium) in Sasbach bei Achern ein und verblieb daselbst bis zur Obersekunda, trat Herbst 1903 über in die Unterprima des Großherzoglichen Gymnasiums in Rastatt, das ich Juli 1905 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Meine akademischen Studien begann ich Oktober 1905 an der Universität Straßburg, setzte sie Oktober 1906 an der Sorbonne in Paris fort und bezog dann die Universität Freiburg i. Br., wo ich seit dem Wintersemester 1907/08 immatrikuliert bin. Ich widmete mich an allen diesen Hochschulen besonders dem Studium der Geschichte, der französischen, sowie der lateinischen Sprache. Während dieser Zeit hörte ich bei folgenden Herren Professoren und Dozenten Vorlesungen oder nahm an ihren Übungen teil: Baeumker, Breßlau, Ehrhard, Gillot, Gröber, Holtzmann, Reitzenstein, Rudolph, Spahn und Wuest; Andler, Aulard, Bouché-Leclercq, E. Bourgeois, Brunot, Delbos, Denis, Diehl, Gazier, Goelzer, Lanson, Lemonnier, Reynier und

A. Thomas; Baist, v. Below, Binder, Cohn, Finke, Haas, Meinecke, Paufler und Rickert. Ihnen allen spreche ich hiermit meinen verbindlichsten Dank aus. Zu ganz besonderer Dankbarkeit aber fühle ich mich Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. G. v. Below verpflichtet, der meine Aufmerksamkeit auf vorliegende Monographie gelenkt und ihr auch jederzeit die bereitwilligste Förderung hat angedeihen lassen.

Das examen rigorosum bestand ich am 25. Juni 1909.

Hermann Bruder.

